

Projektseminar:
Die Universität Kassel als nachhaltige Investorin
Sommersemester 2017

Dozierende:
Tobias Bauckloh
Samuel Drempetic
Prof. Dr. Christian Klein

**Entwicklung eines Konzepts zur Implementierung einer
Nachhaltigen Anlagerichtlinie für die Stadt Kassel**

vorgelegt von

Samir Agayev (SA) (Matrikelnummer: 32225727)
Kerstin Lopau (KL) (Matrikelnummer: 33386610)
Alexander Wehfritz (AW) (Matrikelnummer: 35026929)
Arvid Jasper (AJ) (Matrikelnummer: 35121530)
Manuel Stelzer (MS) (Matrikelnummer: 25206847)

Kassel, 29. September 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung und Zielsetzung (SA).....	4
1.1 Was sind nachhaltige Geldanlagen?.....	4
1.2 Kohlenstoffblase und Risiken am Finanzmarkt.....	5
1.3 Zielsetzung und Fragestellungen.....	6
2 Methodik und Vorgehensweise (SA).....	7
3 Status Quo (KL).....	8
3.1 Finanzanlagen der Stadt Kassel.....	8
3.2 Gesetze und Regularien für Finanzanlagen.....	9
3.3 Nachhaltigkeit in Kassel.....	12
3.4 Nachhaltige Finanzanlagen in der Praxis.....	13
4 Umsetzungskonzept Nachhaltige Anlagerichtlinie Stadt Kassel (AW, AJ).....	18
4.1 Begriffserklärung (AW).....	18
4.2 Organisatorischer Entwicklungspfad (AW).....	19
4.3 Der organisatorische Entwicklungspfad einer Nachhaltigen Anlagerichtlinie (AW).....	20
4.4 Inhaltliche Entwicklungsschritte (AJ).....	21
4.5 Weitere Schritte (AJ).....	24
5 Herausforderungen und Lösungsansätze (MS).....	25
6 Fazit.....	27
Anhang.....	28
Anhang 1: Leitfaden Expert*inneninterview.....	28
Anhang 2: Gesprächsprotokoll Susanne Reichenbach (Senatsverwaltung für Finanzen Berlin).....	29
Anhang 3: Gesetzesauszüge.....	34
Anhang 4: Details zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Kassel.....	36
Anhang 5: Auswahl internationaler ESG-Richtlinien.....	38
Anhang 6: Best-Practice – Formulierungen Nachhaltiger Anlagerichtlinien.....	39
Anhang 7: Zusammensetzung Stadtverordnetenversammlung Kassel.....	40
Anhang 8: Emailverlauf Frau Schneider (Vorsitzende Büro der Stadtverordnetenversammlung).....	40
Abbildungsverzeichnis.....	42
Tabellenverzeichnis.....	43
Literaturverzeichnis.....	44

Abkürzungsverzeichnis

BbesG	Bundesbesoldungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
CLiMA	Kompetenzzentrum für Klimaschutz und Klimaanpassung
EbAV	Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge
EKHN	Evangelische Kirche Hessen-Nassau
ESG	Environmental, Social, Governance
GAK	Grünen und Alternativen in den Kommunalvertretungen Hessen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdlufS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HVersRückIG	Hessisches Versorgungsrücklagegesetz
IKK	Integriertes Klimaschutzkonzept
IWES	Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik
KMUs	Kleine und Mittlere Unternehmen
KVK	Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
SRI	Socially Responsible Investing/Investor
SUN	Stadtwerke Union Nordhessen
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change

1 Einleitung und Zielsetzung (SA)

In diesem Bericht soll die Möglichkeit nachhaltiger Geldanlagen für die Stadt Kassel analysiert werden und ein möglicher Weg dorthin aufgezeigt werden. Dafür müssen zunächst einige Grundbegriffe definiert werden.

1.1 Was sind nachhaltige Geldanlagen?

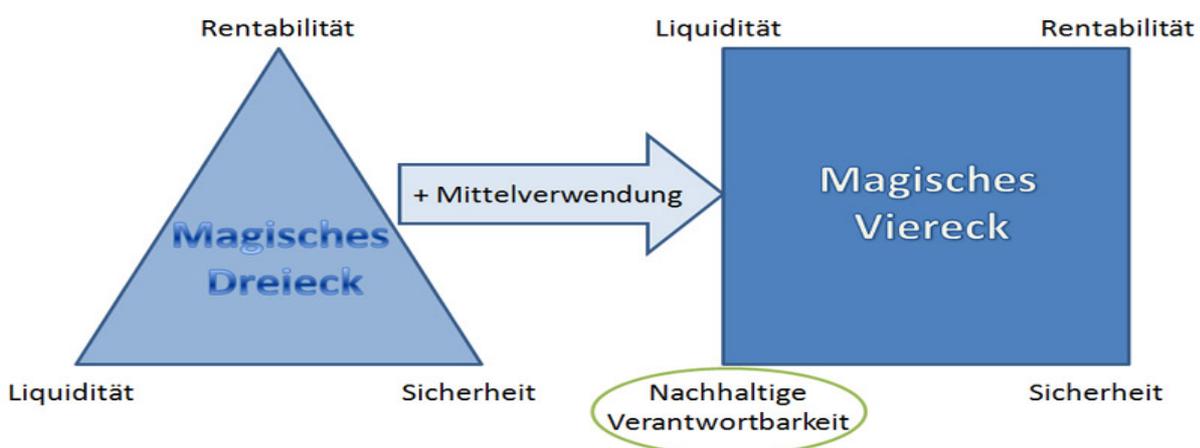
„Grünes Geld“, „Ethisches Investment“ oder „Ethische Geldanlage“ – derartige Begriffe assoziieren Geldanlagen mit besonderem Akzent, nämlich solche mit ethischen, ökologischen und/oder sozialen Aspekten. International verwendet heißen sie dann „Green Money“, „Social Investment“, „Sustainable Investments“, „Social Responsible Investment (SRI)“ oder auch „Sustainable and Responsible Investment“. Alle diese Bezeichnungen bauen auf dem Begriff „Nachhaltigkeit“ auf. Dieser ist zwar umstritten, jedoch sieht sich die folgende Definition am wenigsten Kontroversen gegenüber:

„Sustainable development meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“ (FNG, 2017)

Dauerhafte (nachhaltige) Entwicklung ist demnach eine Entwicklung, welche die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können (Brundtland Bericht, 1987).

In Bezug auf Geldanlagen wird Nachhaltigkeit noch etwas spezifischer gefasst. „Nachhaltige Geldanlage ist die allgemeine Bezeichnung für nachhaltiges, verantwortliches, ethisches, soziales, ökologisches Investment und alle anderen Anlageprozesse, die in ihre Finanzanalyse den Einfluss von ESG (Umwelt, Soziales und Governance)-Kriterien einbeziehen. Dies beinhaltet auch eine explizite, schriftlich formulierte Anlagepolitik zur Nutzung von ESG-Kriterien.“ (FNG 2017, S. 7)

Die klassischen Kriterien wie *Rentabilität*, *Sicherheit* und *Liquidität* werden somit um ökologische, ethische und soziale Bewertungspunkte ergänzt (s. Abbildung 1.1), wobei die Nachhaltigkeit einen besonderen Stellenwert erhält. Im Vergleich zum „magischen Dreieck“ ist das „magische Viereck“ nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ ausgeprägt (FNG:Forum Nachhaltige Geldanlagen).



© 2012 Matthias Schubert Finanzmarketing-Blog: www.matthias-schubert.com

Abbildung 1.1: Darstellung der Unterschied zwieschen Magische Dreieck und Viereck

Nachhaltige Geldanlagen sind solche, bei denen nicht nur die höchste Rendite und die besten Zinsen im Fokus des Anlegers stehen, sondern ebenso, dass der Ertrag dauerhaft stabil auf ökologischen, ethischen und/oder sozialen Kriterien beruht. Konkret bedeutet das z.B., dass Investments in Atomkraft, Erölförderung und Kohlekraftwerke keinesfalls den o.g. Kriterien entsprechen, da sie umweltschädlich sind, hohe

Folgekosten verursachen und verstärkt auch politischen Risiken unterliegen. Eine an ethischen Kriterien ausgerichtete Geldanlage hat eine umfassendere Aufgabenstellung als die einfache Betrachtung einer ökologischen Kapitalanlage bezogen auf eine natürliche Umwelt. Dabei ist unter den ethischen Kriterien der Umweltaspekt ein wichtiger Betrachtungspunkt (Thomas Werner, 2009, S. 19).

1.2 Kohlenstoffblase und Risiken am Finanzmarkt

Im großen Ganzen besteht auf der Welt bzgl. der Temperatur Einigkeit: Sie darf weltweit keinesfalls um mehr als zwei Grad, am besten nicht über 1,5 Grad Erwärmung steigen. Soll diese Zielvorgabe tatsächlich eingehalten werden, hat das zur Folge, dass Öl-, Gas- und Kohlereserven größtenteils wertlos werden, denn wenn diese fossilen Brennstoffe ungehindert verheizt werden, erwärmt sich unser Klima deutlich über diese beiden Ziele mit den bekannten katastrophalen Folgen für unseren Planeten. Wenn aber die Staaten, so wie auf der Weltklimakonferenz in Cancún beschlossen, auf der Einhaltung des Zwei-Grad-Ziels oder gar des 1,5-Grad-Ziels beharren, werden die o.g. fossilen Brennstoffe für ihre Eigentümer nahezu wertlos (Reinhard Bütikofer, 2014, S. 3).

Das Bestreben der Staatengemeinschaft, die Erderwärmung auf maximal zwei Grad im Vergleich zum Niveau vor der Industrialisierung zu begrenzen, besteht seit der Klimakonferenz von Kopenhagen im Jahr 2009. Inzwischen ist die Steigerung um ein Grad bereits erreicht, wodurch der zukünftige Spielraum deutlich begrenzt ist. Um von nun an die Zwei-Grad-Vorgabe zu erreichen, dürften rund 80% der weltweiten Kohle-, Gas- und Ölreserven nicht mehr gefördert werden. Das im Pariser Klimavertrag angestrebte 1,5-Grad-Ziel erfordert je nach Schätzung und angesetzter Wahrscheinlichkeit, dass 95% der weltweiten fossilen Reserven nicht gefördert werden.

Die an der fossilen Infrastruktur und insbesondere der Rohstoffförderung beteiligten Unternehmen verlören bei dementsprechend entschiedenem Handeln dramatisch an Wert. Wer in sie investiert hat, müsste sein Investment nahezu vollständig abschreiben, wobei die ökonomischen Folgen für die gesamte Branche unabsehbar wären. Hier setzt das Konzept des Divestment an, das heißt der gezielte Abzug von Geldern aus fragwürdigen Industriezweigen und die Investition nach SRI- bzw. ESG-Kriterien (Mark Campanale & Jeremy Leggett, 2014, S. 6).

Noch erscheinen Investitionen in Unternehmen der fossilen Energiebranche aufgrund überdurchschnittlich hoher Dividendenenerträge besonders attraktiv zu sein. Doch die „Carbon Bubble“ und die Dekarbonisierung ganzer Volkswirtschaften sind unterschätzte Risiken und zwingen zum Umdenken – auch vonseiten zunehmend großer institutioneller Investor*innen wie Stiftungen oder Pensionsfonds (Kevin Schaefer, o.J.).

Jetzt ist es an der Zeit, in die zweite Generation von Investor*innenaktionen zum Klimaschutz einzutreten, die das System anpackt, das in die Finanzierung fossiler Brennstoffe involviert ist. Der Klimawandel stellt eine große Bedrohung für die Weltwirtschaft dar. Es ist nicht unrealistisch, dass in wenigen Jahren die Regulierungsbehörden für die Bewertung neuer systemischer Risiken zur Bekämpfung der Kohlenstoffblase zuständig sind. Der Überhang an Kohlenstoffbeständen stellt ein systemisches Risiko für Investor*innen dar. Es ist die Pflicht des Regulators dieser Herausforderung zu begegnen und zu verhindern, dass die Blase platzt (Mark Campanale & Jeremy Leggett, 2014, S. 6). Somit kann frühzeitiges Handeln vonseiten der Investor*innen diesen einen Wettbewerbsvorteil sichern.

1.3 Zielsetzung und Fragestellungen

Die Zielsetzung der Seminararbeit ist die Erstellung eines Konzeptes zur Einführung und Implementierung einer nachhaltigen Anlagerichtlinie am Fallbeispiel der Stadt Kassel. Dies umfasst insbesondere die folgenden Fragen:

- Wie kann eine nachhaltige Anlagerichtlinie für die Stadt Kassel umgesetzt werden?
- Wie kann sie ausgestaltet werden?
- Welche Herausforderungen bestehen auf dem Weg zur Verabschiedung?
- Welche Herausforderungen bestehen bei der Implementierung?

Dabei soll nach der Darlegung des Status Quo der organisatorische wie inhaltliche Entwicklungspfad herausgearbeitet werden. Im Anschluss wird das Konzept der nachhaltigen Geldanlage kritisch beleuchtet.

2 Methodik und Vorgehensweise (SA)

Die Vorgehensweise zur Erreichung der Zielsetzungen fundiert zunächst auf Recherchen zum Status Quo. Im Projektverlauf wurde zunächst der Jahresabschluss 2015, später auch der Jahresabschluss 2016 intensiv analysiert. Darin ist der aktuelle Stand der Finanzanlagen der Stadt Kassel dargestellt. Auch werden die relevanten Gesetze und Regularien sowie der eigene Anspruch den Klimaschutz betreffend gezeigt.

Parallel sollten Gespräche und Interviews mit relevanten Personen der Stadt Kassel und weiteren Expert*innen geführt werden. Für die Durchführung von Expert*innen-Interviews wurde eigens ein Leitfaden entwickelt (s. Anhang 1).

Zur Entwicklung eines Konzepts zur Implementierung einer nachhaltigen Anlagerichtlinie für die Stadt Kassel wurde zuerst ein Explorationsgespräch mit der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung durchgeführt. Der nächste Schritt bestand darin, einen Plan für weitere Expert*innen-Interviews zu erstellen, wie Tabelle 1 zeigt.

Letztlich konnte lediglich mit Frau Reichenbach von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin ein nähergehendes Interview geführt werden (Reichenbach 2017b, siehe Transkript im Anhang 2). Alle weiteren Terminanfragen sind nach mehrmaliger Anfrage zum Teil unbegründet abgelehnt worden.

Das in dieser Arbeit vorgestellte Konzept für eine nachhaltige Anlagerichtlinie für die Stadt Kassel ergibt sich somit aus den Ergebnissen des Explorationsgesprächs, der Best-Practice-Literaturrecherchen, dem Expert*innen-Interview und der Expert*innen-Vorträge im Rahmen des Projektseminars sowie aus der schriftlichen Korrespondenz mit der Kasseler Stadtverwaltung.

Tabelle 1: Geplante Interviewdurchführung während des Projektseminars

Interview-durchführung	Protokoll	Interviewpartner*in	Position
Manuel Stelzer	Samir Agayev	Susanne Reichenbach	Kreditreferentin Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
Alexander Wehfritz	Manuel Stelzer	Matthias Franke	Operatives Geschäft Sparkasse Kassel
Arvid Jasper	Alexander Wehfritz	Edith Schneider	Amtsleiterin Stadtverordnetenbüro Kassel
Kerstin Lopau	Arvid Jasper	Wolfram Schäfer	Leiter Amt für Kämmerei und Steuern

3 Status Quo (KL)

Im folgenden Kapitel wird der aktuelle Stand in Bezug auf den Umgang mit den Finanzanlagen der Stadt Kassel sowie die Umsetzung von nachhaltigen Finanzanlagen in der Praxis dargestellt. Hierbei werden auch die relevanten Gesetze und Regularien, die für die Stadt Kassel maßgeblich sind, sowie der eigene Anspruch den Klimaschutz betreffend vorgestellt.

3.1 Finanzanlagen der Stadt Kassel

In diesem Abschnitt wird eine Übersicht über die vorhandenen Finanzanlagen gegeben, die von einer zu entwickelnden Anlagerichtlinie betroffen wären. Hierzu wird der öffentlich einsehbare Jahresabschluss 2016¹ der Stadt Kassel zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden die Finanzanlagen der Stadt Kassel betrachtet, also eine Mittelverwendung, daher sind im Jahresabschluss die Aktiva zu betrachten. Unter dem Posten „Anlagevermögen“ sind die „Finanzanlagen“ zu finden, welche wiederum in Unterposten aufgeteilt sind. In der Tabelle 2 sind diejenigen Posten fett hervorgehoben, von denen anzunehmen ist, dass sich dort Investitionen und Beteiligungen finden, auf die eine Anlagerichtlinie Anwendung finden würde.

Details zu den Posten 1.3.1, 1.3.3, 1.3.4, 1.3.5.a) und 1.3.6 sind in Anhang 4 aufgeführt. Darunter sind ausschließlich lokale Einrichtungen aus den Bereichen Infrastruktur, Kultur, Bildung etc. zu finden, die im Kontext dieser Arbeit als nicht relevant, da „ausreichend nachhaltig“ erachtet werden.

Tabelle 2: Relevante Posten auf der Aktiva-Seite (Stadt Kassel 2016b, S. 6)

Nr.	Bezeichnung	Höhe in 2016
1.3	Finanzanlagen	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen + Eigenbetriebe	398,8 Mio. €
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0 Mio. €
1.3.3	Beteiligungen / Zweckverbände	0,947 Mio. €
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	204,6 Mio. €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	18,5 Mio €
1.3.5.a)	Anteile an Unternehmen	2,6 Mio. €
1.3.5.b)	Festverzinsliche Wertpapiere	0 Mio. €
1.3.5.c)	Sondervermögen	15,9 Mio. €
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	62,7 Mio €

1 Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 liegt in der Version vom 31.03.2017 in gedruckter Form vor (Stadt Kassel 2016b). Auf der Website der Stadt Kassel ist bis zum 27.09.2017 lediglich der Jahresabschluss 2015 verfügbar (Stadt Kassel 2016a).

Besonderes Augenmerk liegt bei der Betrachtung auf dem Posten 1.3.5 „Wertpapiere des Anlagevermögens“. Diese beschreiben „Anteile an Unternehmen, bei denen die Stadt Kassel mit weniger als 20 % des Stammkapitals beteiligt ist“ (Stadt Kassel 2016b, S. 17). Hier wären also etwaige Aktien aufgelistet, die die Stadt hält. Aber auch in diesem Fall ist der Posten 1.3.5.a) rein lokal verortet und macht aktuellem Stand nach keine Anlagerichtlinien nötig. Darunter befinden sich beispielsweise das Klinikum Kassel, die Wohnbaugesellschaft, der NVV sowie das Institut für dezentrale Energietechnologie (IdE). Posten 1.3.5.b), „Festverzinsliche Wertpapiere“, wäre ebenfalls von Interesse für eine tiefergehende Untersuchung, allerdings liegt dieser aktuell bei 0€.

Damit bleibt als einziger wirklich relevanter Posten 1.3.5.c) „Sondervermögen“ übrig: „Beim Sondervermögen handelt es sich um die angesammelte Versorgungsrücklage nach dem HVersRücklG und nach den Festlegungen der Stadt Kassel.“ (Stadt Kassel 2016b, S. 33). Die Relevanz des Sondervermögens deckt sich mit der Feststellung der Heinrich-Böll-Stiftung, dass „der Bereich der betrieblichen Altersvorsorge einerseits eines der größten Potentiale für nachhaltige Geldanlagen birgt und hier gleichzeitig staatliche Einflussmöglichkeiten bestehen“ (Schneeweiß 2010, S. 20).

An dieser Stelle wäre es also besonders aufschlussreich, auf eine genauere Aufschlüsselung zurückgreifen zu können. Wo das Sondervermögen angelegt ist, ist allerdings nicht bekannt und konnte im Verlauf des Projekts nicht ermittelt werden.

Aufgrund mangelnder Informationen bezüglich der „Festlegungen der Stadt Kassel“ kann an dieser Stelle nur vermutet werden, dass aktuell noch keine Anlagerichtlinie in Bezug auf Nachhaltigkeit angewandt wird und daher durchaus in kritische Geschäftsfelder investiert werden könnte.

3.2 Gesetze und Regularien für Finanzanlagen

Nachfolgend werden die gesetzlichen Vorschriften² beleuchtet, die die Finanzanlagen der Stadt Kassel betreffen. Den Verwaltungsstrukturen entsprechend wird von lokaler bis hin zur globalen Ebene vorgegangen (s. Abbildung 3.1).

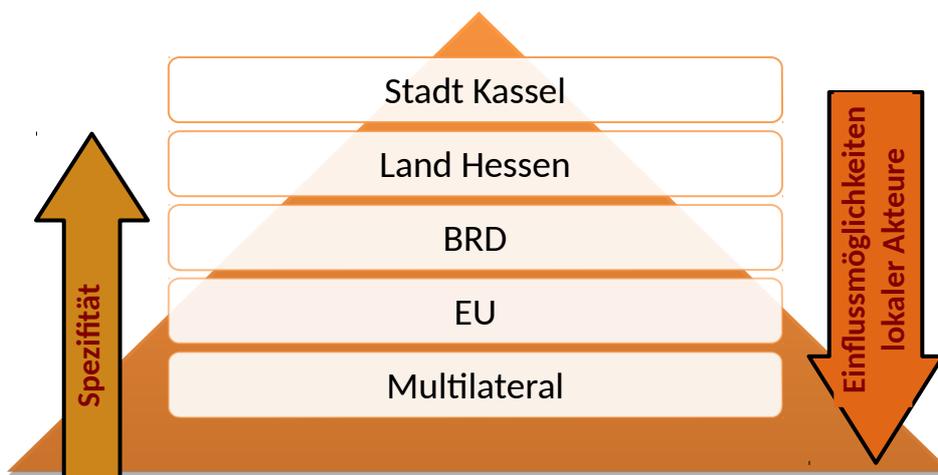


Abbildung 3.1: Entscheidungsebenen (eigene Darstellung)

² Mit dem Ziel der besseren Lesbarkeit wird auf Vollzitate der Gesetze verzichtet. Es gelten jeweils die aktuellen Texte samt der letzten Änderungen. In Anhang 3 finden sich Auszüge der jeweils relevanten Paragraphen.

Dabei liegt der Fokus auf den Bestimmungen für die Pensionsrückstellungen, da im Falle der Stadt Kassel soweit bekannt keine anderweitigen relevanten Summen angelegt werden. Die Heinrich-Böll-Stiftung stellt fest, „dass ein vom Innenministerium verwalteter Kapitalstock angelegt werden muss [...]. Damit wird die Öffentliche Hand in Zukunft ein wichtiger Akteur auf den Kapitalmärkten sein, der Milliardensummen für die Einlösung der Pensionsverpflichtungen anlegen wird.“ (Schneeweiß 2010, S. 21) Da diese Summen noch einige Jahre bis zur vollständigen Pensionierung der „Baby-Boomer-Generation“ und damit etwa bis 2032 (Reichenbach, 2017a) weiter steigen werden, wird die Relevanz der Pensionsfonds in den nächsten Jahren zunehmen.

3.2.1 Stadt Kassel

In der Stadt Kassel ist das Amt Kämmerei und Steuern für die Finanzen zuständig. Die dortige Abteilung Finanzmanagement ist dabei zuständig für die Betreuung der Finanzanlagen³.

Wie bereits erwähnt, wird das Sondervermögen neben dem Hessischen Versorgungsrücklagegesetz (HVersRücklG, hierzu im folgenden Abschnitt mehr) nach den „Festlegungen der Stadt Kassel“ angelegt. Diese sind nicht öffentlich verfügbar und wurden den Autoren auch auf mehrfache Anfrage ohne Angabe von Gründen nicht zur Einsicht gegeben. Demnach kann hier nicht untersucht werden, inwiefern diese Festlegungen Teile einer zukünftigen Nachhaltigen Anlagerichtlinie bereits abdecken.

3.2.2 Hessen

Auf Landesebene ist vor allem das Hessische Versorgungsrücklagegesetz (HVersRücklG) von Bedeutung. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) und die Hessische Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erwähnen die Versorgungsrücklage ebenfalls, benennen aber keine Vorgaben zur Verwaltung des Vermögens.

Das HVersRücklG fordert die Einrichtung einer Versorgungsrücklage, „um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des deutlichen Anstiegs der Versorgungsempfänger ab etwa 2018 sicherstellen zu können“ (Portal des Versorgungsrechts für Beamtinnen und Beamte 2017).

In § 5 „Verwaltung und Anlage der Mittel des Landes“ wird auf Anlagerichtlinien des Landes Hessen Bezug genommen. Diese Anlagerichtlinien wurden im Vergleich zu anderen Bundesländern schon früh, nämlich 2008, mit Nachhaltigkeitskriterien versehen, indem der Pensionsfonds für den auf maximal 30% des Gesamtkapitals gedeckelten Aktienanteil den Nachhaltigkeits-Index *Euro Stoxx ESG Leaders 50* nachbildet. Dabei werden „im Rahmen eines "Best-in-Class"- Ansatzes aus dem Kreis der geeigneten Unternehmen diejenigen ausgewählt, die mindestens zu den besten 50 % ihrer Branche in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung zählen und in einem dieser drei Bereiche sogar zu den besten 25 % ihrer Branche gehören“ (Hessischer Landtag 2017, S. 2). Eine kleine Anfrage der LINKEN im Hessischen Landtag (Drucksache 19/4651) ergab allerdings, dass mit dieser Herangehensweise Nachhaltigkeit nicht immer konsequent durchgesetzt werden kann. So wurde festgestellt, dass mit der Versorgungsrücklage eine Beteiligung an der stark umstrittenen North Dakota Access Pipeline im Norden der USA vorliegt. Für die selbst verwalteten Versorgungsrücklagen der Gemeinden in Hessen und damit auch die Kasseler Pensionsrücklagen gelten diese Anlagerichtlinien allerdings explizit nicht (§ 13).

In § 13 (3) werden die kommunalen Versorgungskassen im Kontext der Bildung und Verwaltung der Versorgungsrücklage erwähnt. Für Kassel sind räumlich die Kommunalen Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck (KVK) zuständig, allerdings hat sich die Stadt vor einigen Jahren gegen eine Umlagegemeinschaft

3 Telefonat mit Herrn W. Schäfer, Amtsleiter Kämmerei und Steuern, am 07.07.2017

mit den anderen nordhessischen Kommunen entschieden und verwaltet die Rücklage dementsprechend selbst.⁴

Es liegen also keine ausreichenden Informationen über die aktuelle Situation des Sondervermögens Versorgungsrücklage vor, um abzuleiten, ob momentan ethisch fragwürdige Finanzanlagen der Stadt getätigt werden. Abschließend kann festgehalten werden, dass es auf Landesebene „keine gesetzlichen Hindernisse“ auf dem Weg zu einer nachhaltigen Anlagenrichtlinie mit einem konsequenten Ausstieg z. B. aus der fossilen Industrie gibt, wie aus dem Expertinnen-Interview mit Frau Reichenbach von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin hervorgeht (Reichenbach 2017b; siehe Anhang 2).

3.2.3 Deutschland

Auf Bundesebene legt das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in § 14a „Versorgungsrücklage“ die Bildung einer solchen fest. Kriterien, wie diese verwaltet werden sollen, sind dort nicht zu finden. Es wird wiederum auf das Versorgungsrücklagegesetz des Bundes (VersRückLG) verwiesen, das aber nur Gültigkeit für die Pensionen der Bundesbeamt*innen aufweist. Für diese wurden allerdings Anlagerichtlinien durch einen Anlageausschuss festgelegt. Diese wurden im Anschluss durch das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen und werden vom Anlageausschuss weiterhin überprüft (§ 5a Anlagerichtlinien und Anlageausschuss). Die Richtlinien orientieren sich am *EURO STOXX 50 Index*. „Die Diskussionen zum Thema „nachhaltige Investments“ sowie die diesbezügliche Entwicklung auf den Finanzmärkten werden mit Interesse verfolgt. Sie sind u. a. Gegenstand zu Überlegungen für eine Weiterentwicklung der Anlagerichtlinien.“ (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn auf Anfrage Nr. 17 des GRÜNEN-Abgeordneten Sven-Christian Kindler, Drucksache 18/10095⁵)

Es gibt allerdings immer wieder Bestrebungen der GRÜNEN mit Unterstützung der LINKEN bezüglich Transparenz über die Anlage der Sondervermögen, z.B. in Form von Anfragen (Frage 32, Plenarprotokoll 18/108⁶; Fragen 14-16, Drucksache 18/10095⁷) sowie Anträgen zur Umsetzung einer nachhaltigen Anlagerichtlinie für öffentliche Gelder des Bundes (Drucksache 18/10419⁸; Drucksache 18/12381⁹). Allerdings wurden diese mit den Stimmen der Großen Koalition jeweils abgelehnt.

3.2.4 Europäische Union (EU)

Auf Ebene der europäischen Union hat es jüngst einen großen Schritt in Richtung Nachhaltiges Investment für die Altersvorsorge gegeben: Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-RL, Richtlinie (EU) 2016/2341) vom 23. Dezember 2016 wurden umfangreiche ESG-Informationsstandards für das Anlegen und das Risikomanagement ergänzt.

Im Standpunkt des Europäischen Parlaments heißt es dazu: „(58) Ökologische, soziale und Governance-Faktoren nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind von großer Bedeutung für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV). Die Mitgliedstaaten sollten die EbAV verpflichten, ausdrücklich offenzulegen, inwieweit diese Faktoren bei Anlage-

4 Telefonat mit Herrn Pegitz (KVK) am 22.09.2017

5 Online verfügbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/100/1810095.pdf>, abgerufen am 12.08.2017

6 Online verfügbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18108.pdf#P.10353>, abgerufen am 12.08.2017

7 Online verfügbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/100/1810095.pdf>, abgerufen am 12.08.2017

8 Online verfügbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/104/1810419.pdf>, abgerufen am 12.08.2017

9 Online verfügbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812381.pdf>, abgerufen am 12.08.2017

entscheidungen und in ihrem Risikomanagementsystem berücksichtigt werden.“ (Europäisches Parlament 2016, S. 26)

Dies schlägt sich in Artikel 19 wieder, in dem dazu aufgefordert wird, „langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung zu tragen“. Des Weiteren sollen ESG-Kriterien Einfluss auf die Risikobewertung der verschiedenen Anlageklassen haben (Artikel 25).

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 11.01.2019 in nationales Recht umzusetzen und die Umsetzung seitens der EbAV zu überprüfen. Laut GRÜNEN-Fraktion im EU-Parlament betrifft dies ca. 125.000 betriebliche Pensionsfonds mit einem Gesamtvermögen von rund 3.300 Milliarden Euro (Handelsblatt 2016, S. 6). Inwiefern diese Richtlinie Spielräume lässt und wie sich die Umsetzung in den einzelnen EbAV gestalten wird, muss beobachtet werden.

3.2.5 Multilateral

Das im Dezember 2015 verabschiedete Paris Agreement im Rahmen der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) befasst sich nicht direkt mit nachhaltigen Investments öffentlicher Institutionen, legt aber einen Rahmen fest, auf den sich die unterzeichnenden Staaten verständigt haben. Dieser setzt das Ziel, die anthropogene globale Erwärmung auf „deutlich unter 2 °C gegenüber vorindustriellen Werten“ zu begrenzen. Dabei wird angestrebt, die Erwärmung wenn möglich auf 1,5 °C zu beschränken. Aus diesen beiden Zielwerten kann ein „CO₂-Budget“ abgeleitet werden, das noch ausgestoßen werden kann, um innerhalb dieses Rahmens zu bleiben. Die somit vorliegenden Zahlen der „Carbon Bubble“ bilden in der jüngeren Vergangenheit einen weiteren Anreiz für nachhaltiges Investment, das beispielsweise Investitionen in klimaschädliche fossile Energieträger wie Kohle, Öl und Gas ausschließt.

Auch die G20 befassen sich mit dem Thema „Finanzströme anpassen“: „[...] wir als Regierungen der G20 [streben] das Schaffen von Rahmenbedingungen an, die geeignet sind, öffentliche und private Investitionen mit den Zielen des Übereinkommens von Paris, den einzelstaatlichen Prioritäten der nachhaltigen Entwicklung und dem wirtschaftlichem Wachstum in Einklang zu bringen. Wir würdigen jene privaten Akteure, die bereits begonnen haben, ihre Portfolios besser auf das Übereinkommen von Paris und die einschlägigen Ziele für nachhaltige Entwicklung abzustimmen, und regen zu ähnlichen Initiativen an.“ (G20 2017, S. 11)

3.3 Nachhaltigkeit in Kassel

In diesem Abschnitt soll kurz beleuchtet werden, inwiefern in der Stadt Kassel Nachhaltigkeit eine Rolle spielt und welche Basis für die Implementierung einer nachhaltigen Anlagerichtlinie bereits vorhanden ist.

Der Nachhaltigkeitsgedanke äußert sich lokal besonders in der Form von Klimaschutzmaßnahmen. Schon 1991 trat die Stadt Kassel dem „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit den Indianervölkern Amazoniens zum Erhalt der Erdatmosphäre“, deren Mitglieder sich zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen um 10 % alle fünf Jahre bekennen. Diese Verpflichtung bedeutet eine Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bezogen auf das Basisjahr 1990 bis spätestens 2030 (Stadt Kassel 2012, S. 5).

In der Zielsetzung des 2012 veröffentlichten Integrierten Klimaschutz-Konzeptes für die Stadt heißt es:

*„Die Stadt Kassel ist sich ihrer **Verantwortung und tragenden Rolle für den Klimaschutz** bewusst, da Klimaschutz ein globales Problem mit **lokalen Lösungsansätzen** ist. Daher möchte die Stadt Kassel **ihren Beitrag** zur Verhinderung einer globalen Klimakatastrophe leisten, indem **zahlreiche***

Aktivitäten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen geplant wurden oder bereits umgesetzt wurden.“ (Stadt Kassel 2012, S. 4)

Die Koordination der Maßnahmen übernimmt die Abteilung für Klimaschutz & Energieeffizienz im Umwelt- und Gartenamt.

Im April 2016 wurde eine neue Kampagne „Kassel wirkt! – Gemeinsam für gutes Klima“ ins Leben gerufen. Sie soll vor allem ein Netzwerk zwischen verschiedenen Projekten, Initiativen und Unternehmen spannen, das lokalen Klimaschutz sichtbar macht. (Stadt Kassel 2017a)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Stadt Kassel ihre Verantwortung für den Klimaschutz durchaus wahrnimmt und bereits in dem Feld aktiv ist. Aufgrund mangelnder Auskünfte liegen allerdings keine ausreichenden Informationen vor, die Aufschluss darüber geben, ob dieses Verantwortungsbewusstsein sich auch auf die Finanzanlagen erstreckt.

3.4 Nachhaltige Finanzanlagen in der Praxis

Im folgenden Abschnitt werden Beispiele nachhaltiger Finanzanlagen in der Praxis vorgestellt. Im Rahmen dieser Arbeit werden nur institutionelle Anleger betrachtet, obwohl private Akteure z.B. über ihre Zusatzrenten- und Lebensversicherungen ebenfalls weitreichende Einflussmöglichkeiten haben. Institutionen haben aufgrund ihres öffentlichen Wirkens allerdings eine besondere Vorreiterrolle und verfügen in aller Regel über größere finanzielle Mittel, sodass sie eine Hebelfunktion für die Verbreitung nachhaltigen Investments einnehmen.

Die Nichtregierungsorganisation 350.org betreibt für ihre „Fossil Free“-Kampagne eine Website¹⁰, auf der die Anzahl an Institutionen und die zugehörigen Summen gezählt werden, die aus der fossilen Industrie abgezogen wurden. Aufgeschlüsselt werden auch die verschiedenen Arten von Institutionen (s. Abbildung 3.2).

Insgesamt wurden bereits ca. 4,6 Billionen Euro in dieser Weise aus der fossilen Industrie abgezogen. Städte fallen in die Kategorie „Government“, die etwa ein Fünftel der nachhaltig investierenden Institutionen ausmachen.

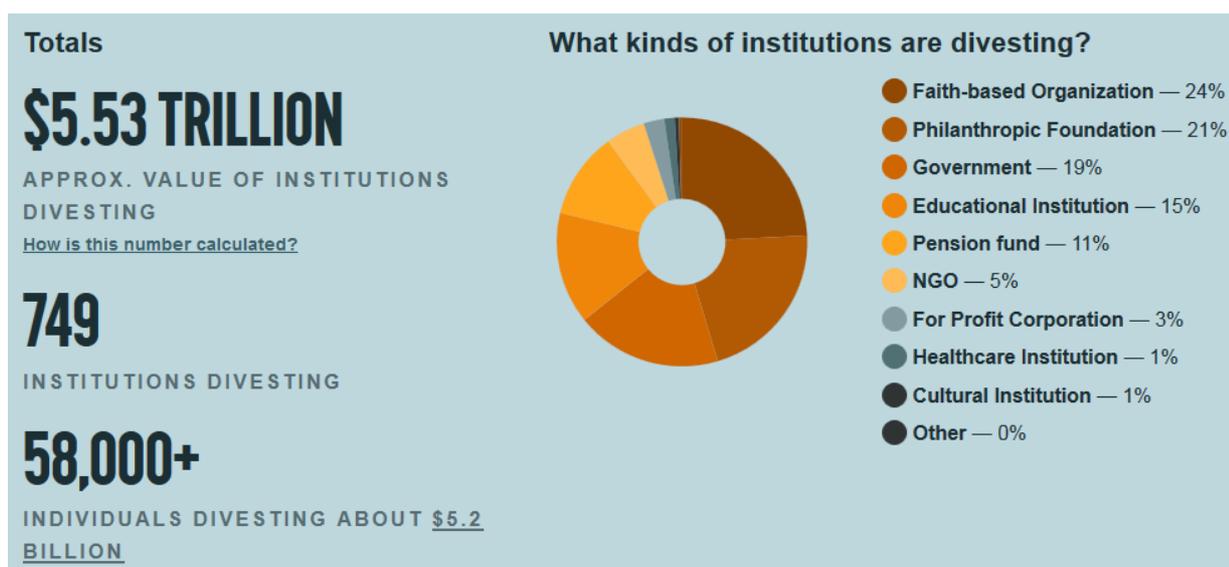


Abbildung 3.2: Aktueller Stand (22.09.2017) des „Divestments“ weltweit (Fossil Free 2017)

10 Fossil Free 2017: <https://gofossilfree.org/commitments/>

Bekannt wurde die Kampagne durch prominente Akteure, wie beispielsweise den ca. 700 Millionen Euro schweren norwegischen Pensionsfonds, der im Jahr 2015 seinen Rückzug aus der Kohlefinanzierung bekanntgab (The Guardian 2015). Im gleichen Jahr hat Frankreich sein Energiewendegesetz erweitert und verpflichtet Investor*innen seitdem, über folgende Punkte zu berichten:

- „das Ausmaß, in dem sie umwelt- und besonders klimabezogene Überlegungen in ihre Investitionspolitik integriert haben;
- die Treibhausgasemissionen, die in ihren Investitionen enthalten sind;
- wie sie zur Einhaltung der französischen und internationalen Klimaziele beitragen;
- wie hoch das finanzielle Risiko ist, dem sie durch den Klimawandel ausgesetzt sind.“

(Europäische Kommission 2016)

Auch viele Banken, kleinere Stiftungen und ähnliche institutionelle Anleger haben im Verbund im Vorfeld der COP21 den „Paris Pledge“ abgelegt, der ein Ende der Kohlefinanzierung beinhaltet (Banktrack 2017).

Die hier vorgestellten Initiativen stellen nur einen Ausschnitt des SRI dar, machen aber deutlich, dass das Thema immer weiter auf die Tagesordnung rückt und es bereits viele Positiv-Beispiele gibt.

Im Folgenden liegt der Fokus auf Städten weltweit, die als mögliche Vorbilder für die Stadt Kassel dienen könnten, sowie den in Deutschland nachhaltig investierenden Institutionen. Dabei wird sich weiterhin hauptsächlich auf den Ausschluss von klimaschädlichen Investitionen konzentriert, da hier die De- und Reinvestitionen am besten dokumentiert werden.

3.4.1 Internationaler Vergleich: Nachhaltige Anlagen durch kommunale Investoren

Laut der Fossil Free-Zählung haben aktuell bereits 74 Städte weltweit Investments in die fossile Industrie ausgeschlossen, wobei die meisten in den USA liegen (32). Auch Australien kann mit 15 Städten als Vorreiter in Sachen SRI gesehen werden. In Deutschland haben nach derzeitigem Stand (hierzu mehr im Kapitel 3.4.2) vier Städte eine nachhaltige Anlagerichtlinie verabschiedet. (Abbildung 3.4)

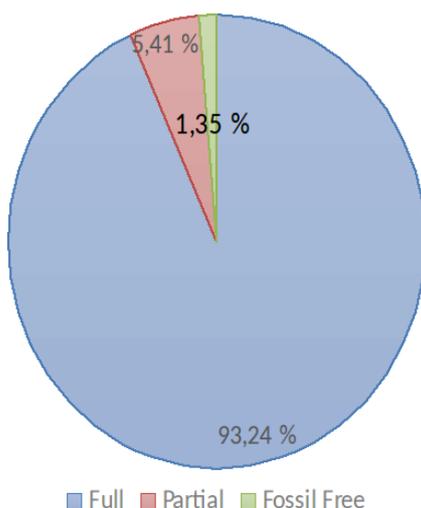


Abbildung 3.3: Klassifizierung der Kriterienstärke in den weltweiten Divestment-Städten

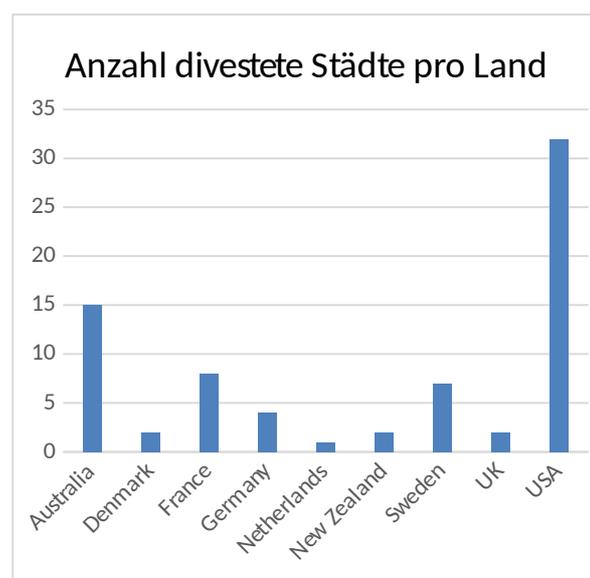


Abbildung 3.4: Städtedivestment nach Ländern

Weiterhin wird beim Divestment zwischen „Full“, „Partial“ und „Fossil Free“ unterschieden (s. Abbildung 3.3). Diese Stufen beziehen sich auf die Reichweite der Maßnahmen. Die stärksten Ausschlusskriterien werden als „Fossil Free“ bezeichnet und schließen jegliche Investments in Unternehmen der fossilen Energien-Branche aus. Des Weiteren wird auch für die Zukunft die Verpflichtung eingegangen, jegliche fossile Investments auszuschließen. Damit sind explizit die Unternehmen der Liste „The Carbon Underground: The World's Top 200 Companies“¹¹ gemeint, die nach dem CO₂-Potential ihrer fossilen Reserven gerankt werden. „Full“ Divestment umschließt alle obigen Punkte bis auf die Zukunftsausrichtung der Anlagestrategie. Ein „Partial“ Divestment ist die schwächste Form, da hier beispielsweise nicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette deinvestiert wird (z.B. Abbau von fossilen Energieträgern ausgeschlossen, Betrieb von konventionellen Kraftwerken allerdings nicht) oder nur aus bestimmten fossilen Energieträgern (häufig werden Kohle und Öl ausgeschlossen, das als „Brückentechnologie“ bezeichnete Erdgas allerdings nicht). Es überwiegt allerdings weitgehend das „Full“ Divestment, „Fossil Free“ ist nur eine einzige Stadt (Münster; Stand: August 2017). Wenn die Städte eine nachhaltige Anlagerichtlinie umsetzen, wird nur in den wenigsten Fällen (6%) ein partieller Ausschluss von fossilen Investments angestrebt.

3.4.2 Bisherige Aktivitäten in Deutschland

Im Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom August 2016 wird die Gefahr einer „Carbon Bubble“, die SRI notwendig macht, klar benannt: „Bei Übertragung der ökonomischen Kosten des Klimawandels auf den Finanzmarkt käme es zu starken Verlusten von Vermögensanlagen vor allem in Öl-/Gas-/Kohleintensiven Industrien. Diese Gefahr bestünde insbesondere bei abrupter Anpassung von CO₂-Preisen. Im Zusammenspiel mit anderen Risiken könnte dies gegebenenfalls auch zu einer Destabilisierung des Finanzmarkts führen.“ Die Thematik wird also bereits auf Bundesebene für relevant erachtet.

In Deutschland bietet sich ein diverses Bild der Divestment-Verpflichtungen bezüglich Art der Institution und Reichweite des Divestments. Städte dominieren bisher die nachhaltigen Anlagerichtlinien in Deutschland, an vielen Universitäten gibt es aber bereits Initiativen, die die Umsetzung von Nachhaltigkeit auch in finanziellen Belangen fordern. Neben der weltweit einzigen „Fossil Free“-Strategie in einer Stadt (Münster), sind auch „Partial“ Divestments wie in Stuttgart aufgelistet (in diesem Falle wird Gas nicht ausgeschlossen), wie in Tabelle 3 ersichtlich.

Die **Stadt Münster** war bundesweit die erste Kommune, die sich im Jahr 2015 an ein Divestment der 22 Mio. € in Aktien investierten Mittel des Pensionsfonds gewagt hat (Fossil Free Münster 2015) und somit ein Vorbild für die nachfolgenden Städte bildete (Reichenbach 2017b, Anhang 2). Neben den „Fossil Free“-Kriterien werden auch weitere ethische Richtlinien angesetzt, wie der Ausschluss von Kinderarbeit, Herstellung und Vertrieb von Militärwaffen und Atomkraft (Stadt Münster 2014).

Die **Stadt Berlin** hat deutschlandweit das bislang größte Vermögen umgeschichtet, in Zahlen rd. 750 Mio. € (Stand 31.05.2016) und sich somit zur „Divestment-Hauptstadt“ gemacht. Hier liegt der Fokus auf ökologischen Nachhaltigkeitskriterien, anhand derer Förderung, Verarbeitung und Vertrieb von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten, Erdöl oder Kohle ausgeschlossen werden (Abgeordnetenhaus der Stadt Berlin 2016). Dabei wird eine „Null-Toleranz“-Strategie gegenüber jeglicher Verstrickung mit der fossilen Industrie sowie zahlreichen weiteren Ausschlusskriterien angewandt, sodass von den 600 größten europäischen Unternehmen im Ursprungs-Anlageuniversum 75% als nicht investierbar gelten. Laut Frau

11 "The Carbon Underground 200 identifies the top 100 public coal companies globally and the top 100 public oil and gas companies globally, ranked by the potential carbon emissions content of their proven reserves. The reserves of these companies total 474 gigatons (Gt) of potential CO₂ emissions, almost five times more than can be burned for the world to have an 80% chance of limiting global temperature rise to 2°C (3.6° F)." (Fossil Free Indexes LLC 2016)

Tabelle 3: Divestment in deutschen Institutionen (Städte markiert, Fossil Free 2017)

Institution	Art der Institution	Art des Divestments	Beschlussjahr
GLS Treuhand	Philanthropic Foundation	Full	Seit Gründung
Bewegungsstiftung	Philanthropic Foundation	Full	2002
Allianz Group	For Profit Organization	Partial	2015
Berliner Ärzteversorgung	Pensionsfonds	Partial	2015
Stadt Münster	Government	Fossil Free	2015
Protestant Church Hessen-Nassau	Faith-based Organization	Full	2015
Steyler Ethik Bank	For Profit Corporation	Coal Only	2015
Wermuth Family Office	Philanthropic Foundation	Full	2015
Stadt Berlin	Government	Full	2016
Stadt Stuttgart	Government	Partial	2016
Presse-Versorgung	Pension Fund	Partial	2016
Stadt Göttingen	Government	Full	2017
Land Bremen	Government	Full	2017

Reichenbach von der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen wurde dies aufgrund des starken politischen Willens für ein klares Zeichen in Kauf genommen (Reichenbach 2017b, s. Anhang 2).

Im Fall der **Stadt Stuttgart** wurden die Kriterien der Stadt Münster noch erweitert und auch die Richtlinien der Evangelischen und der Katholischen Kirche sowie des norwegischen Pensionsfonds berücksichtigt, sodass auch Unternehmen für Investitionen ausgeschlossen werden, die Gentechnik und Tierversuche nutzen. (Fossil Free Stuttgart 2016, Stadt Stuttgart 2016).

Aus dieser erweiterten Kriterienliste geht hervor, dass ein Abzug von Investitionen aus fossiler Industrie vor dem drängenden Hintergrund des Klimawandels den positiven Nebeneffekt hat, dass in vielen Fällen auch andere sozial-ethische Kriterien mitverabschiedet werden, wie zum Beispiel in Bezug auf Militär und Kinderarbeit. Es braucht also erst einmal einen dringlich erscheinenden Anstoß, oft durch die Zivilgesellschaft eingebracht, um einen Prozess zur Überprüfung der Finanzanlagen in Gang zu bringen, der sich dann auch auf weitere Thematiken erstrecken kann.

In Hessen gibt es ebenfalls bereits Bestrebungen, die bei dem Landespensionsfonds allerdings noch nicht explizit ein Kohle-Divestment umschließen, ein anderer Akteur ist allerdings vorangegangen: Die **Landeskirche Hessen-Nassau**, die zweitgrößte Landeskirche in Hessen hat Ende 2015 als erste Kirche Deutschlands divestet (vorher 2,5% des Portfolios in Fossilen). Sie verwaltet u.a. Treuhandvermögen der Kirchengemeinden, der Kirchbaustiftung und dem Rücklagevermögen. Bereits vor dem Beschluss wurden die Gelder „sozial verträglich und ökologisch vertretbar“ angelegt, nun kommen Unternehmen hinzu, die

ihre Umsätze vorwiegend mit fossilen Brennstoffen machen. Der Abzug passiert stufenweise über fünf Jahre. (EKHN 2015)

Es gibt also sowohl bundesweit auch als lokal in Hessen bereits Institutionen, die konsequent und erfolgreich eine nachhaltige Anlagestrategie für öffentliche Gelder umgesetzt haben und die als Vorbilder für ein Divestment der Stadt Kassel fungieren können, so dies gewünscht. Die jeweiligen Institutionen stehen als Ansprechpartnerinnen für Beratungen zur Verfügung. Es besteht bereits einige Vernetzung zur Thematik auf politischer Ebene, wie beispielsweise bei den Grünen und Alternativen in den Kommunalvertretungen Hessen (GAK), die Seminare und Austausch zu kommunalem Divestment organisieren. Auf die Frage im Expertinneninterview, ob die Divestment-Strategie auch für die Stadt Kassel anwendbar sei, verwies Frau Reichenbach auf das Vorgehen der Stadt Münster, an dem Berlin sich orientierte und antwortete: „[...] es ist politisch gewollt, auch parteiübergreifend. Klimawandel betrifft uns alle. Umweltkatastrophen will auch niemand.“

4 Umsetzungskonzept Nachhaltige Anlagerichtlinie Stadt Kassel (AW, AJ)

Das hier vorliegende Konzept soll eine Art Fahrplan darstellen, einen möglichen Weg vom Wunsch einer im Sinne von Nachhaltigkeit verantwortungsvollen Anlage- und Finanzstrategie der Stadt Kassel hin zu dessen Umsetzung.

Es soll somit aufzeigen, welche Gremien oder Personen an der Erarbeitung und Entscheidung beteiligt sind, was die verwaltungstechnischen und politischen Prozesse sind und an welchen Stellen welche Akteur*innen in Erscheinung treten.

Hierfür sollen die Fragen aus Kapitel 1.3 wieder gestellt werden. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Fragen zum verwaltungstechnischen Prozess und dem Weg zur Verabschiedung.

4.1 Begriffserklärung (AW)

Die in der Erläuterung des Konzeptes genannten Akteur*innen sollen im Folgenden kurz genannt und deren Bedeutung verdeutlicht werden. Abbildung 4.1 zeigt zur Orientierung die Zusammenhänge zwischen den Verwaltungsorganen der Stadt Kassel.

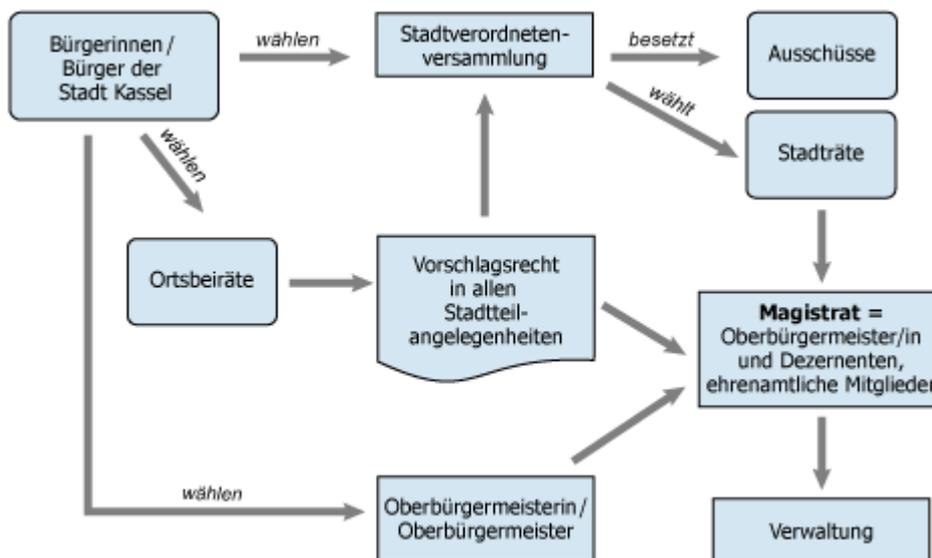


Abbildung 4.1: Organigramm der Gemeindeverfassung Hessen

Die für die Implementierung einer Anlagerichtlinie relevanten Organe werden im Folgenden kurz genannt und beschrieben.

4.1.1 Stadtverordnetenversammlung (StaVo)

Sie bildet das oberste beschließende Organ der Stadt und entscheidet über Anträge, welche von Mitgliedern der StaVo, dem Magistrat, dem Oberbürgermeister, den Fraktionen und dem Jugendhilfebeirat eingebracht werden können.

Die derzeitige StaVo setzt sich aus 71 Mitgliedern zusammen. Die SPD, B90/Die Grünen und zwei ehemalige Mitglieder der FDP-Fraktion bilden seit 2016 die aktuelle Regierungskoalition (s. Anhang 7: Zusammensetzung der StaVo Kassel) (Stadt Kassel - Politik, 2017).

4.1.2 Magistrat

Der Magistrat setzt sich zusammen aus sechs hauptamtlichen und 13 ehrenamtlichen Mitgliedern, welche mit Ausnahme der*des Oberbürgermeister*in, welche*r den Vorsitz innehat, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er ist für die laufende Verwaltung der Stadt verantwortlich und handelt nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, die er vorbereitet und durchführt. (Stadt Kassel - Magistrat, 2017)

4.1.3 Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Grundsatzfragen

Ausschüsse bereiten Beschlüsse für die Stadtverordnetenversammlung vor und diskutieren sie im Vorfeld einer Einbringung. Ihre Zusammensetzung orientiert sich an den Sitzverhältnissen in der Stadtverordnetenversammlung, die Mehrheitsverhältnisse müssen aber nicht zwingend gewahrt sein. Beschlüsse eines Ausschusses werden in der getroffenen Fassung der StaVO als Empfehlung vorgelegt, diesen ebenso zu treffen. (Stadt Kassel - Politik, 2017)

In der aktuellen Legislaturperiode besitzt die Regierungskoalition hier eine Mehrheit.

4.1.4 Kämmerei

Das Amt für Kämmerei und Steuern ist zuständig für die Finanzen der Stadt Kassel. Eine sehr wichtige Aufgabe ist die Aufstellung der Haushaltssatzung. Da eine wirksame nachhaltige Anlagerichtlinie eben hier verankert werden muss, spielt dieses Amt eine Schlüsselrolle. (Stadt Kassel - Kämmerei, 2017)

4.2 Organisatorischer Entwicklungspfad (AW)

Die Durchsetzung eines politischen Anliegens ist meist mit einem Prozess verbunden, welcher verschiedenste Akteur*innen mit einbeziehen und deren Interessen beachten muss. Auch sind die nötigen Schritte zur Implementierung von neuen Richtlinien gerade in öffentlichen Entscheidungsgremien oftmals von Außenstehenden im ersten Moment nicht leicht nachzuvollziehen. Im Folgenden soll ein Versuch unternommen werden, einen möglichen organisatorischen Entwicklungspfad für die Stadt Kassel herauszuarbeiten, auf welchem eine nachhaltige Anlagerichtlinie unter Beachtung von ökologischen und sozialen Kriterien erarbeitet, diskutiert und verabschiedet werden könnte.

4.2.1 Ebenen der organisatorischen Entwicklung

Die Mitwirkenden des Entwicklungsprozesses lassen sich drei Ebenen zuordnen.

Zuoberst steht die politische Ebene, auf der gewählte Vertreter*innen der Bevölkerung die Interessen verschiedenster Parteien in Einklang bringen müssen. Hierin befindet sich das Parlament, im Falle der Stadtverwaltung Kassel also die Stadtverordnetenversammlung, aus deren Kreis sich die Ausschüsse, im konkreten Fall der Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Grundsatzfragen zusammensetzen. In Abbildung 4.2 ist diese Ebene hellrosa hervorgehoben.

Ebene zwei stellt nichtgewählte Verwaltungsorgane dar, wichtigste Akteur ist hier die Kämmerei, präziser das Amt für Kämmerei und Steuern (in der Grafik blau dargestellt).

Die dritte Ebene (magentafarben) stellt Akteur*innen außerhalb der Stadtverwaltung dar. Sie hat außer der Wahl der demokratisch legitimierten Mitgliedern in Ebene eins keinen direkten, bindenden Einfluss auf Organe der Stadtverwaltung. Der dennoch durchaus vorhandene Einfluss kommt durch Gespräche und Lobbyarbeit zustande.

4.3 Der organisatorische Entwicklungspfad einer Nachhaltigen Anlagerichtlinie (AW)

Am Anfang der Entwicklung steht das Bedürfnis einer nachhaltigen Anlagerichtlinie (s. Abbildung 4.2). Dieses kann aus verschiedenen Richtungen und mit unterschiedlicher Motivation eingebracht werden. Es gibt rein rechtliche Gründe, welche für eine derartige Richtlinie sprechen. Einerseits ist dies die EU-Richtlinie EbAV-II, welche bestimmte Nachhaltigkeitsberichts-Anforderungen an Pensionsfonds formuliert. Andererseits erzwingen die die zwar rechtlich nicht bindenden, jedoch von Deutschland fest zugesagten Klimaziele von Paris realistisch betrachtet eine Regulierung der Nutzung von fossilen Energien, was auch Auswirkungen auf Finanzanlagen haben wird. Darüber hinaus spielt auch das Ziel 12 der Sustainable Development Goals eine Rolle (Unterstützung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster). Rein haushaltstechnisch kann das Verlangen nach einer Richtlinie auch auf die Gefahr einer Carbon Bubble zurückzuführen sein, also eine rein finanzielle Vorsichtsmaßnahme. Zuletzt fordern immer mehr zivilgesellschaftliche wie politische Gruppen aus moralischen Gründen den Verzicht auf Profite durch fossile Energien, Rüstungsgüter und anderer Branchen und Unternehmen.

Dieser Wunsch kann über den Magistrat, eine Fraktion oder Mitglied der StaVO, oder dem *der Oberbürgermeister*in in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden. Hier kann bereits darüber debattiert werden, der konventionelle Weg wäre jedoch die Überweisung an den Finanzausschuss, wo intensiver über das Thema beraten und externe Meinungen gehört werden können. Je nach Beratungsergebnis kann nun die Kämmerei beauftragt werden, die Machbarkeit zu prüfen. Der nächste Schritt besteht im Beschluss des Finanzausschusses, eine Anlagerichtlinie zu erarbeiten. Dieser ist nicht bindend für die Kämmerei, wird jedoch ebenfalls der StaVO vorgelegt, welche ihrerseits einen Beschluss fällt und somit einen Arbeitsauftrag an das Amt für Kämmerei vergibt, nun die Richtlinie zu erarbeiten. An dieser Stelle ergibt sich nun für Externe die Möglichkeit, inhaltlich auf den Charakter der Richtlinie einzuwirken. Beispielsweise kann es als sinnvoll erachtet werden, Best-Practice-Beispiele aus anderen Städten mit bereits beschlossener Anlagerichtlinie zu analysieren und deren Vertreter*innen anzuhören. Aber auch lokale politisch aktive Gruppen sowie Vertreter*innen ortansässiger Industrien können versuchen, auf den Prozess einzuwirken.

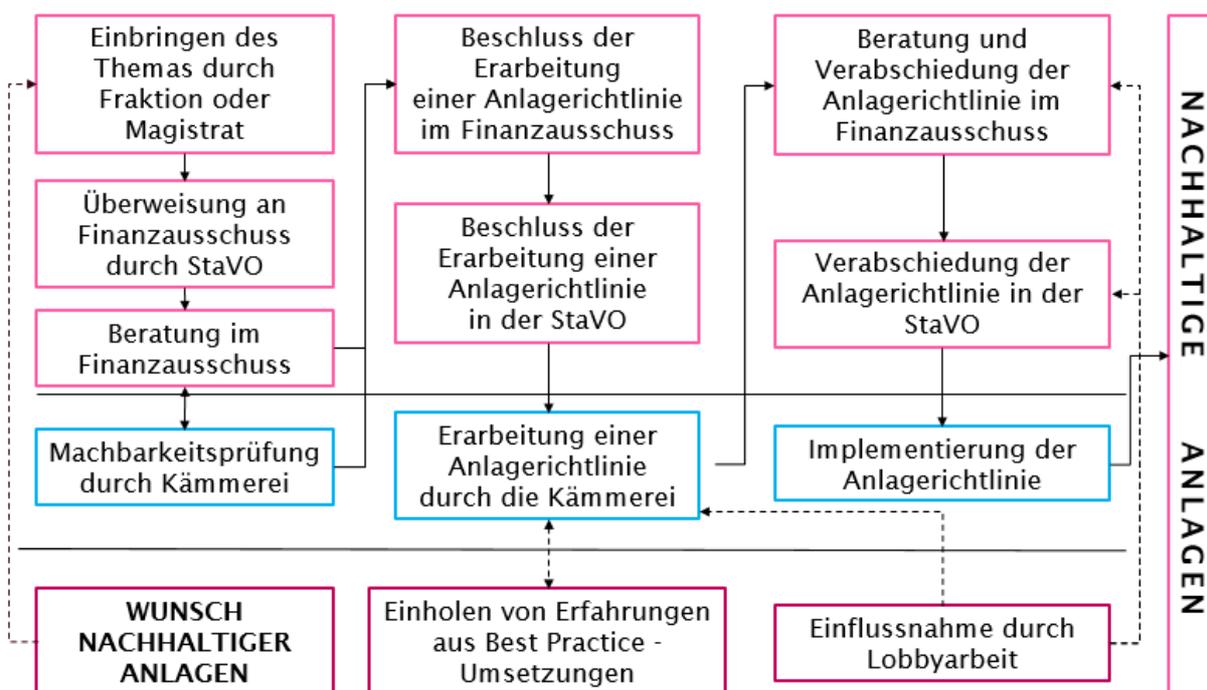


Abbildung 4.2: möglicher Entwicklungspfad einer nachhaltigen Anlagerichtlinie

Ist ein Entwurf einer Anlagerichtlinie erarbeitet, wird dieser dem Finanzausschuss vorgelegt, welcher Änderungsanträge einbringen kann, um politische Interessen zu berücksichtigen. Die Weitergabe an die Stadtverordnetenversammlung, welche die Richtlinie erneut debattieren und verändern kann, ist wieder obligatorisch. In beiden Gremien ist auch wieder mit Einwirken durch externe Interessensgruppen zu rechnen. Bei einer Verabschiedung des nun fertigen Entwurfes durch die StaVO, würde der Kämmerei die Aufgabe zufallen, die Richtlinie in die bestehende Finanzsatzung zu integrieren (Schneider, 2017).

Eine nach den obigen Schritten entworfene Anlagerichtlinie muss nun mit geeigneten Partner*innen umgesetzt werden. Hierfür stehen in der Finanz- und Bankenbranche geeignete Institute zur Verfügung. Diese weitergehenden Schritte sollen allerdings nicht Teil dieser Arbeit sein.

4.4 Inhaltliche Entwicklungsschritte (AJ)

Im Folgenden sollen die inhaltlichen Entwicklungsschritte hin zu einer Nachhaltigen Anlagerichtlinie dargelegt werden (s. Abbildung 4.3). Diese Schritte sind vom Amt für Kämmerei und Steuern unter Einbeziehung der Stadtverordneten parallel zum organisatorischen Entwicklungspfad durchzuführen. Einige der Schritte können übersprungen oder in ihrem Aufwand stark verringert werden, sofern sich die Stadt Kassel einer der nachhaltigen Anlagestrategien anderer öffentlicher Akteure anschließt.

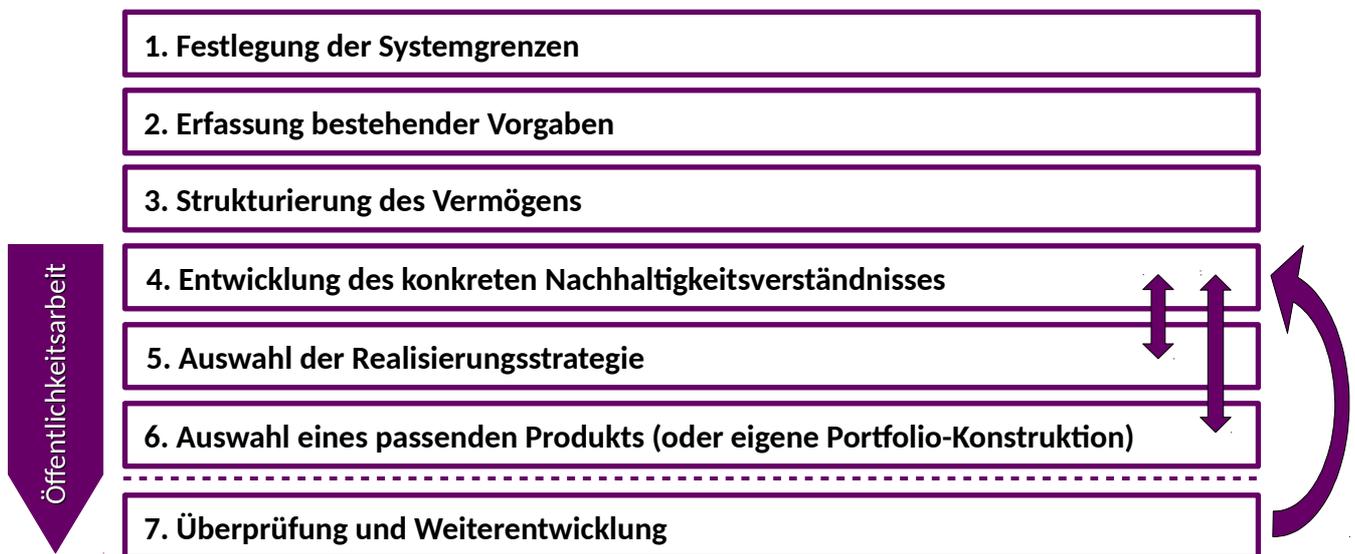


Abbildung 4.3: Entwicklungs- und Umsetzungsschritte einer Nachhaltigen Anlagerichtlinie, eigene Darstellung angelehnt an Piemonte 2017.

Die ersten drei Schritte auf dem Weg zur Nachhaltigen Anlagerichtlinie befassen sich nicht mit Nachhaltigkeit, sondern sind stattdessen genereller Natur.

(1) Festlegung der Systemgrenzen

Zunächst muss erfasst werden, welche Finanzbestände zum aktuellen Zeitpunkt bestehen (s. Kapitel 3.1). In Kassel umfasst dies neben den beschränkten flüssigen Finanzmitteln die direkten Beteiligungen zu unterschiedlichen Anteilen sowie die Versorgungsrücklage. Bisherige Nachhaltige Anlagerichtlinien in anderen deutschen Städten bezogen sich lediglich auf die Versorgungsrücklage. Für Kassel muss nun also entschieden werden, ob die Beteiligungen ebenfalls durch eine Nachhaltige Anlagerichtlinie erfasst werden sollen. Insbesondere zu betrachten ist, ob auch indirekte Finanzbeteiligungen der Kasseler Sparkasse geregelt werden sollen, da diese sich zu jeweils 50% in der Hand der Stadt und des Landkreises Kassel befindet und über den Verwaltungsrat der direkten öffentlichen Kontrolle unterliegt.

(2) Erfassung bestehender Vorgaben

Im zweiten Schritt wird herausgestellt, für welche Finanzbestände neben den gesetzlichen Erfordernissen bereits formalisierte oder auch bisher lediglich informelle Festlegungen bestehen. Desweiteren ist zu betrachten, in welchen Fällen diese einfach erweitert werden können und in welchen Fällen sie neu zu verfassen sind.

(3) Strukturierung des Vermögens

Die Erstellung einer Anlagerichtlinie bietet die Chance, für alle städtischen Finanzbestände verbindliche Regelungen festzuschreiben. Für jeden Bestand muss dabei einzeln geprüft werden, wie stark die klassischen drei Elemente des Magischen Dreiecks (Sicherheit, Rendite, Liquidität) in diesem Fall zu gewichten sind. In der Folge kann nun bestimmt werden, welche Anlageformen für diesen Finanzbestand infrage kommen. Hier wird also der maximale prozentuale Anteil an Aktien sowie der Anlagen mit hoher Sicherheit wie Bundesanleihen festgelegt. Sofern einige Finanzbestände ähnliche Anforderungen aufweisen, können diese gemeinsam betrachtet werden. Bei unterschiedlichen Anforderungen sind separate Anlagerichtlinien zu erarbeiten.

(4) Entwicklung des konkreten Nachhaltigkeitsverständnisses

Ab dem zentralen Schritt der Entwicklung des Nachhaltigkeitsverständnisses ist die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Die Kasseler Sparkasse und die weiteren Finanzpartner sind als Umsetzende spätestens jetzt einzubinden. Des Weiteren ist die Stadtverordnetenversammlung in diesem normativen Entwicklungsprozess zwangsläufig mit einzubeziehen. Eine breitere Einbindung der Stadtgesellschaft durch Öffentlichkeitsarbeit und partizipative Veranstaltungen ist wünschenswert. Insbesondere die betroffenen Beamt*innen sollten bei der Entwicklung des Anlageleitbilds konsultiert werden. Eine Einbindung der

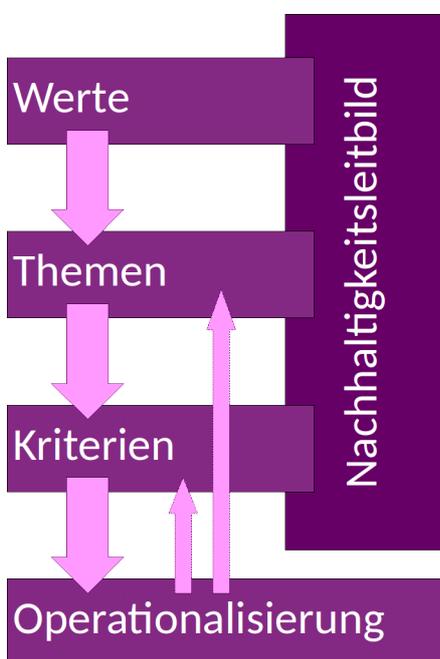


Abbildung 4.5: Schema der Entwicklung eines Nachhaltigkeitsleitbildes, eigene Darstellung angelehnt an Impulse aus Piemonte 2017.

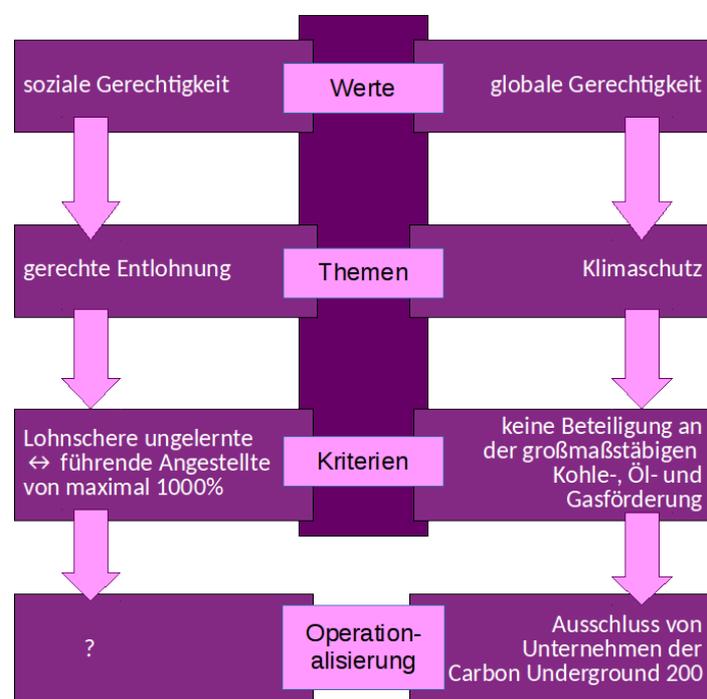


Abbildung 4.4: Beispiele für die Entwicklung eines konkreten Nachhaltigkeitsleitbildes, eigene Darstellung.

Stadtöffentlichkeit kann zu einer erhöhten Identifikation mit der städtischen Verwaltung führen, wie die öffentliche Anerkennung des Prozesses in Berlin gezeigt hat (Reichenbach 2017b, Anhang 2).

Zunächst ist zu bestimmen, wie stark der Aspekt Nachhaltigkeit im Vergleich zum Magischen Dreieck gewichtet werden soll. Die bisherigen Nachhaltige Anlagerichtlinien in Münster und Berlin räumen der Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert ein, um die öffentliche Vorbildfunktion erfolgreich auszufüllen. In diesem Zuge sind auch die drei Elemente der Nachhaltigkeit – Ökologisches, Soziales und Ökonomisches – in ihrer jeweiligen Wichtigkeit abzuwägen. Außerdem sollte festgelegt werden, wie relevant die Langfristigkeit in der Investitionstätigkeit eingeschätzt wird.

Die Entwicklung eines konkret-individuellen Nachhaltigkeits-Leitbilds wird in nachhaltigen Anlageprozessen häufig übergangen, ist jedoch eine wichtige Grundlage für einen umfassend ganzheitlichen Investitionsvorgang (Piemonte, 2017). Dabei wird von der Ebene der *Werte* über *Themen* zu den *Kriterien* vorgegangen, die für die Investitionsentscheidungen schließlich *operationalisiert* werden müssen (vgl. Abbildung 4.5). Zunächst müssen also die grundlegenden *Werte* zusammengetragen werden (z.B. soziale Gerechtigkeit, globale Gerechtigkeit, Generationengerechtigkeit und Menschenrechte). Im Beispiel der Abbildung 4.4 ergeben sich aus den Werten soziale und globale Gerechtigkeit im nächsten Schritt die relevanten *Themen* der gerechten Entlohnung und des Klimaschutzes.¹² Die Festlegung von *Kriterien*, um diese Themen zufriedenstellend in der Anlagerichtlinie zu berücksichtigen, ist nun das zentrale Element und sollte genügend Aufmerksamkeit erfahren. Im Anhang 5 sind einige internationale Verträge aufgeführt, die als Grundlage für Kriterien dienen können. Allerdings lassen sich wie im Beispiel beim Fall der Lohnschere für viele mögliche Kriterien keine Operationalisierung finden. Daher müssen die Kriterien und gegebenenfalls gar die Themen entlang der Machbarkeit angepasst werden. Spezialisierte Dienstleister*innen können mit ihrer Expertise an bestehenden Operationalisierungsmöglichkeiten dabei helfen, die Themen möglichst zufriedenstellend abzubilden.

Bisherige Nachhaltige Anlagerichtlinien bestehen aus wenigen Dutzend Kriterien. Dabei muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen dem Gewicht des eigenen Nachhaltigkeitsverständnisses und der maximal vertretbaren Einschränkung des Anlageuniversums. Während die in Kassel ansässige Evangelische Bank lediglich ein Fünftel des Anlageuniversums von vorneherein ausschließt (Höck, 2017), geht die Bank für Kiche und Caritas bis zu 40% (Piemonte, 2017), die Stadt Berlin gar bis zu 75% Ausschluss des Anlageuniversums (Reichenbach, 2017a).

Um diesen arbeitsintensiven Entwicklungsschritt abzukürzen, ist eine Anlehnung an bereits bestehende Konzepte (Berlin, Münster, Bremen) empfehlenswert.

Der zentrale Schritt (4) greift eng in (5) die Auswahl der Realisierungsstrategie sowie (6) die Produktauswahl. Es ist davon auszugehen, dass Nachjustierungen der Kriterien und Operationalisierungen in mehreren aufeinanderfolgenden Iterationsschleifen vorgenommen werden müssen.

(5) Auswahl der Realisierungsstrategie

Für nachhaltige Anlagen bestehen drei grundsätzliche Anlagestrategien:

- Positivkriterien, die eine Anlage erfüllen muss, um investierbar zu sein. Ein Beispiel für diese anspruchsvolle Anlagestrategie stellt die GLS Bank eG aus Bochum dar.

¹² Die Zuordnung muss nicht 1:1 erfolgen. Jeder Wert kann durch mehrere Themen spezifiziert werden. Ebenso werden viele Themen erst durch mehrere Kriterien vollständig erfasst werden können. Um das Beispiel einfach zu halten, wurde dies hier jedoch nicht berücksichtigt.

- Negativkriterien, die Anlagen mit unerwünschtem Nachhaltigkeitseinfluss aussortieren. Diese Option wurde bei den bisherigen städtischen Nachhaltigen Anlagerichtlinien gewählt (Ausnahme: Berlin) und ist bei einer unabhängigen Anlagenrichtlinien-Ausarbeitung am einfachsten umzusetzen.
- Best-In-Class - Herangehensweise: Hier gelten jeweils die am nachhaltigsten klassifizierten Unternehmen einer Branche als investierbar. Damit werden allerdings auch grundsätzlich problematische Branchen wie die Kohle- oder die Rüstungsindustrie nach wie vor finanziert, wie anhand der hessischen Versorgungsrücklage deutlich wird, welche diese (schwächste) Anlagestrategie anwendet.

Außerdem besteht noch die Möglichkeit, mehrere Strategien zu verbinden. Für die Anlage der Berliner Versorgungsrücklage wurde ein neuer Fonds entwickelt, der zunächst Negativkriterien anwendet und die verbleibenden Unternehmen mittels des Best-In-Class - Ansatzes filtert. Diese Kombination ist nach der Verwendung von Positivkriterien als zweitstärkste nachhaltige Anlagestrategie anzusehen.

(6) Auswahl eines passenden Produkts (oder eigene Portfolio-Konstruktion)

Schließlich muss das für die erarbeitete Anlagerichtlinie passende Produkt ausgewählt werden. Dafür bestehen einerseits zahlreiche spezialisierte Berater*innen und Dienstleister für nachhaltige Finanzanlagen. Andererseits lohnt sich der Blick auf bereits bestehende Produkte anderer öffentlicher Körperschaften. So wurde der Fonds für die Berliner Versorgungsrücklage nach der Recherche und Erstellung durch oekom und Solactive durch die Deutsche Bundesbank aufgelegt. Dieser Fonds ist aufgrund des öffentlichen Auftrags der Bundesbank auch für weitere öffentliche Auftraggeber kostenlos nachbildbar (Reichenbach 2017a). Demnach ist zu prüfen, ob die Stadt Kassel sich nicht diesem bestehenden Produkt mit nur sehr geringem zusätzlichem Arbeitsaufwand anschließt.

(7) Überprüfung und Weiterentwicklung

Die Nutzung einer Nachhaltigen Anlagerichtlinie schließt auch deren regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung mit ein. Gründe für die Überprüfung kann ein verändertes Nachhaltigkeitsverständnis sein, aber auch eine veränderte Informationslage. So kann beispielsweise ein neuer Index erschienen sein, der die Lohnschere aller weltweit börsennotierten Unternehmen auflistet, sodass das Beispiel-Kriterium der Lohngerechtigkeit aus Abbildung 4.4 nun umgesetzt werden könnte. Andererseits können neue Themen auf die politische Agenda kommen, wie die Abstoßung der VW-Aktien durch die hessische Landesversorgungsrücklage nach Bekanntwerden des Dieselskandals zeigt. Andererseits können sich auch die Finanzerfordernisse hinsichtlich Liquidität, Sicherheit oder Rendite aus Schritt (3) geändert haben.

Die Häufigkeit der Überprüfung des Nachhaltigkeitsverständnisses sollte ebenso wie die Arbeitsintensität der vorigen Schritte in angemessener Relation zu der angelegten Summe erfolgen.

4.5 Weitere Schritte (AJ)

Die bisher in Deutschland bekannt gewordenen Nachhaltigen Anlagerichtlinien beziehen sich jeweils nur auf die Wertpapiere des Anlagevermögens. Beteiligungen an Unternehmen sind insbesondere unter Betrachtung der teils unter Negativkriterien fallenden Tätigkeiten der Städtischen Werke (Kohlekraftnutzung) üblicherweise nicht eingeschlossen. Allerdings sollte bereits bei der Entwicklung der Anlagerichtlinie bedacht werden, ob deren Gültigkeit sich auf die Anlagen der Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und Eigenbetriebe ausdehnen soll. Insbesondere sofern die Stadt Kassel kontrollierende Aufsichtsbefugnisse aufweist, sollte die Betriebs- und Anlagepraxis dieser Unternehmen in den folgenden Jahren an der Nachhaltigen Anlagerichtlinie gemessen werden und auf deren Umsetzung hingewirkt werden.

5 Herausforderungen und Lösungsansätze (MS)

Bisher besteht ein sehr begrenztes Interesse, dass Versorgungsrücklagen, welche durch die öffentliche Hand verwaltet werden, nach SRI-Kriterien angelegt werden. Die wesentlichen Herausforderungen und Lösungsansätze zur Herbeiführung und Weiterentwicklung eines Divestment-Prozesses werden nachfolgend dargestellt.

- (1) **Mangelndes Verantwortungsbewusstsein:** Der Hauptgrund für das bisher geringe Interesse an Divestment und nachhaltigen Geldanlagen ist, dass es kein oder nur sehr geringes Bewusstsein bei den verantwortlichen Stellen gibt, dass Finanzanlagen eine wichtige Hebelwirkung zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen zukommt (Schneeweiß, 2010; Gutsche, G., Zwergel, B. (2015)). Diese These hat sich bei den Expert*innen-Vorträgen im Rahmen des durchgeführten Projektseminars mehrfach bestätigt. Ein erster wichtiger Lösungsansatz ist es deshalb, die Verantwortlichen (Politiker*innen und die zuständigen Gremien) von der Notwendigkeit zu überzeugen, öffentliche Gelder neben den klassischen Kriterien auch unter Berücksichtigung ethischer und ökologischer Kriterien anzulegen. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, da Investitionen in nachhaltigkeitsorientierte Zukunftsbranchen langfristig sichere und rentable Geldanlagen bedeuten und die Gefahr von „stranded assets“, also Anlagen mit plötzlichen starken Wertverlusten z.B. aufgrund von schließlich einsetzender politischer Regulierung, minimieren. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, wie zentral es ist, verantwortliche Politiker*innen für die aktuellen (und zukünftigen) Praktiken bei den Geldanlagen zu benennen und deren Umsetzung gesellschaftlich einzufordern. Das resultierende Verantwortungsbewusstsein stellt die Grundlage dar, um einen Anstoß zu geben, bestehende Handlungsweisen zu verändern. Bei Kommunen und Städten kommt diese Rolle den jeweils amtierenden (Ober-)Bürgermeister*innen zu. Im Fall der Stadt Kassel begleitet der Oberbürgermeister und gleichzeitig Kämmerer Christian Geselle dieses Amt. Die erforderliche Überzeugungsarbeit muss durch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Initiativen gestützt und auf die gesellschaftlich-politische Bühne transportiert werden.
- (2) **Vorurteile:** Es gibt eine Vielzahl institutioneller Investoren, welche das Thema Divestment und SRI vom Prinzip her ablehnen - häufig mit dem Argument einer verschlechterten Performance gegenüber konventionellen Geldanlagen und dem Nicht-Vorhandensein geeigneter Finanzprodukte (Schneeweiß, 2010). Die bisherigen persönlichen Erfahrungen bei der ersten Kontaktaufnahme mit verantwortlichen Personen bei der Stadt Kassel machen ebenfalls deutlich, dass das Thema SRI kaum bekannt war und - bis auf einen kleinen Personenkreis - auf Unkenntnis und tendenziell auf Ablehnung stößt. Dieses Argument einer verschlechterten Performance ist nicht haltbar bzw. kann als überholt angesehen werden (vgl. Bauckloh/Klein/Zwergel, 2017). Daraus resultiert das Erfordernis, in einen intensiven wissenschaftlich-gesellschaftlichen Diskurs zu treten, um dieses Vorurteil insgesamt zu beseitigen.
- (3) **Informationsdefizit:** Auffallend bei Recherchen zur Stadt Kassel war, dass eine hohe Intransparenz bezüglich der Informationsverfügbarkeit zu angelegten Geldern am Finanzmarkt herrscht. Zwar wird regelmäßig ein Jahresbericht zu den Finanzen der Stadt Kassel veröffentlicht, aber kein Hinweis zu derzeitigen Festlegungen hinsichtlich der zurzeit angewandten Anlagerichtlinie gegeben. Selbst bei intensiver Befassung mit der Geldanlagepolitik der Stadt Kassel waren nähere Informationen, auch bei expliziter Anfrage, nicht erhältlich. Inwieweit dieser Sachverhalt auf ein politisches Kalkül der Desinformation begründet ist, kann abschließend nicht beantwortet werden. Sofern eine Selbstverpflichtung der Stadt Kassel zur Beseitigung der Intransparenz keine Wirkung zeigt, sollte dies durch öffentlichen Druck und gesetzgeberische Maßnahmen eingefordert werden können. In Hessen besteht anders als in anderen Bundesländern bislang kein Informationsfreiheitsgesetz.

- (4) **Politisches Signal:** Ortsansässige Wirtschaftsunternehmen sowie Gewerkschaften, welche Arbeitnehmer*innen vertreten, haben direkten oder indirekten Einfluss auf die politische Entscheidung und Umsetzung einer nachhaltigen Anlagerichtlinie (Reichenbach, 2017b). Von nachhaltigen Anlagen (und dessen öffentlicher Darstellung) geht auch immer ein politisches Signal aus, welches zu entsprechenden Interessenskonflikten führen kann. Das Argument zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftsleistung (z.B. der Waffenindustrie in Kassel) besitzt häufig Vorrang gegenüber ethisch-moralischen Aspekten. Gerade in der Vorphase von Wahlkämpfen scheint es Bestrebungen seitens der politischen Akteure zu geben, möglichst „keinen Staub aufzuwirbeln“. Die genannte These stützt sich auf mehrere ergebnislose Terminanfragen mit Verantwortlichen der Stadt Kassel, wenngleich keine spezifischen Gründe für das vorherrschende Desinteresse ggü. nachhaltigen Geldanlagen aufgeführt wurden („die Stadt Kassel sieht hier keinen Bedarf“). Der Lösungsansatz liegt im Ursprung erneut in einer Stärkung des bereits beschriebenen Verantwortungsbewusstseins. Solange nachhaltiges Anlegen statt als Chance für ein positives Image und als Vorbildfunktion als politisches Risiko wahrgenommen wird, bleibt die Aussicht auf das Aussenden eines solchen Signals ein Hemmnis.
- (5) **Mehraufwand:** Während es bei konventionellen Aktienfonds „nur“ um Sicherheit, Rendite und Liquidität geht, so kommt bei nachhaltigen Geldanlagen der durchaus komplexe Aspekt der Nachhaltigkeit hinzu. Dies bedeutet für alle Beteiligten, welche an einem nachhaltigen Anlageprozess beteiligt sind, zunächst Mehraufwand und damit auch Mehrkosten. Dies zeigte sich insbesondere anhand des Expertinnen-Interviews mit Frau Reichenbach von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin (Reichenbach, 2017b; siehe Anhang 2). Die (zusätzliche) Verwaltungsarbeit zur Umsetzung und dem Management der nachhaltigen Anlagerichtlinie beginnt nach der Entscheidung für Divestment durch die verantwortlichen Politiker*innen. Zunächst erfolgt die Ausgestaltung der Anlagerichtlinie, während gleichzeitig deren operationelle Umsetzbarkeit gewährleistet werden muss. Dazu erfolgen interne Besprechungen, Abstimmungen und Ausschreibungen (z. B. für Research- und Rating-Agenturen) bis hin zur Absprache mit Indexanbietern und der Bundesbank, welche den ausführenden Aktienhandel und das Risikocontrolling übernimmt. Begleitend muss stets die generelle Diskussion geführt werden, wie der Begriff Nachhaltigkeit zu deuten und bei Geldanlagen schließlich umzusetzen ist. Daher ist der zeitliche Aspekt nicht zu vernachlässigen und erfordert für die Institutionen ggf. zusätzliche personelle Ressourcen. Im Beispiel des Landes Berlin, welches seit April 2017 seine Versorgungsrücklagen entsprechend Nachhaltigkeitskriterien ausrichtet, betrug die Vorbereitungszeit für die Senatsverwaltung zur Umsetzung der neuen Anlagerichtlinie etwa eineinhalb Jahre (Reichenbach, 2017b, Anhang 2).
- (6) **Umsetzung der nachhaltigen Anlagerichtlinie:** Vor allem bei Investitionen in Staatspapiere und in Aktien multinationaler Konzerne ist fraglich, welcher Einfluss durch Investor*innen ausgeübt werden kann. Entscheidend dafür, in welche Unternehmen investiert wird und in welche nicht, sind das eigene Nachhaltigkeitsverständnis und Maßstäbe zu Rentabilität, Sicherheit und Liquidität, welche jede*r Investor*in für sich abwägen muss. Wesentlich ist außerdem, wie mit indirekten Beteiligungen z. B. über Banken oder Versicherungen, welche in fragwürdige Projekte und Unternehmen investieren, umzugehen ist. Deshalb muss auf technisch-operationeller Ebene („Umsetzung der Anlagerichtlinie“) vor allem die Messbarkeit des diffusen Begriffes Nachhaltigkeit weiterentwickelt werden, um fundierte Entscheidungen für oder gegen bestimmte Investitionen treffen zu können (vgl. Hiß, 2014). Wurde ein Divestment-Prozess bereits initiiert, sollte durch die beteiligten öffentlichen Verwaltungen eine intensive Beschäftigung mit der Thematik stattfinden und ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess erarbeitet werden, damit SRI auch eine zunehmend (nachhaltige) Wirkung entfalten kann. So sollten z. B. Ausschlusskriterien in regelmäßigen Abständen überprüft und erweitert werden (vgl. Piemonte, 2017).

6 Fazit

Die öffentliche Hand ist durch die Anlage von Geldern der „Sondervermögen Versorgungsrücklage“ aktive Teilnehmerin des Kapitalmarktes, welche Milliardensummen für die Einlösung von Pensionsverpflichtungen investiert. Mit wenigen Ausnahmen geht damit nur eine sehr eingeschränkte Diskussion einher, wie die Anlage dieser Gelder im Sinne ökologischer, sozialer und Unternehmensführungs-Kriterien gestaltet werden kann.

Die Ansätze des Socially Responsible Investment (SRI) werden bereits teilweise durch gesetzliche Initiativen wie im Falle des Hessischen Versorgungsrücklagegesetzes umgesetzt, wobei diese nicht an die Versorgungsrücklagen der Kommunen weiter gereicht werden. Die Revision der EbAV-II-RL auf europäischer Ebene verspricht aber eine erhöhte Aufmerksamkeit für nachhaltige Anlageprozesse, genauso wie multilaterale Abkommen, etwa das Paris Agreement. Es liegen in jedem Fall keine gravierenden regulatorischen Hindernisse auf dem Weg zu einer nachhaltigen Richtlinie. Die bestehenden Richtlinien basierend auf Sicherheit, Liquidität und Rentabilität können um Nachhaltigkeitsaspekte erweitert werden, sofern der politische Wille vorhanden ist. Beispiele erfolgreicher Umsetzung sind weltweit und auch in Deutschland zu finden, wie beispielsweise in Münster, Berlin oder Stuttgart.

Die Stadt Kassel legt bereits Wert auf kommunalen Klimaschutz, aufgrund mangelnder Informationen kann allerdings nicht darauf geschlossen werden, ob sich dies auch in den Finanzanlagen, in diesem Fall des Sondervermögens Versorgungsrücklage, widerspiegelt. Erfahrungen von anderen Institutionen mit intransparenter Datenlage lassen darauf schließen, dass Nachhaltigkeit damit keine Rolle in den Anlageprozessen spielt.

Für die Stadt Kassel wurde im Rahmen des Projekts ein Entwicklungspfad für eine Nachhaltige Anlagerichtlinie erarbeitet. Eine solche Anlagerichtlinie bietet auch formale Vorteile durch Festschreibung von bisher informellen Festlegungen. Sie kann mittels partizipativen Veranstaltungsformaten zu einem positiven Image der Stadtverwaltung beitragen. Um den Arbeitsaufwand des Prozesses zu verringern, kann sich die Stadt stark an den bereits bestehenden Anlagerichtlinien aus Berlin und Münster orientieren bzw. sich dem für die Berliner Versorgungsrücklage entwickelten Fonds anschließen.

Insbesondere beim Einstieg in einen nachhaltigen Anlageprozess können zahlreiche Herausforderungen identifiziert werden. In erster Linie gilt es, die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Wirkungen der eigenen Geldanlagen zu fördern. Ebenso müssen Vorurteile und Informationsdefizite abgebaut werden. Nachhaltiges Anlegen ist je nach Anlagestrategie mit mehr oder weniger deutlichem Mehraufwand für die Finanzverwaltungen verbunden, jedoch als ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen anzusehen. Investor*innen der öffentlichen Hand wie etwa die Stadt Kassel stehen hier in besonderer Verantwortung. Wird SRI bereits praktiziert, so gilt es diesen Prozess regelmäßig zu überprüfen und auszubauen. Gleichzeitig sollte diese Arbeit öffentlichkeitswirksam dargestellt werden, um den Gedanken nachhaltiger Geldanlagen weiter zu verbreiten. Ziel sollte ein sich selbst verstärkender Effekt hinsichtlich der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung und Bewusstseinsbildung sein.

Anhang

Anhang 1: Leitfaden Expert*inneninterview

Themenkomplex	Fragen	Interessante Aspekte
1. Vorstellung	Wir führen eine Forschungsarbeit am Lehrstuhl „Corporate Finance“ von Prof. Klein durch...	
2. Einleitung / Eisbrechen	Welche Funktion haben Sie hier?	Ausgangssituation der Expert*in Motivation der Expert*in zum Thema des Interviews
3. Status Quo	2.1 Welche allgemeinen Grundsätze sind bei den Finanzgeschäften Ihrer Institution wichtig?	Magisches Dreieck oder Viereck? Rechtliche Rahmenbedingungen?
	2.2 Inwieweit spielen Nachhaltigkeitsaspekte bei den Finanzanlagen Ihrer Institution eine Rolle?	Inwieweit beschäftigen Sie sich in Ihrer Institution mit Nachhaltigkeit?
	2.3 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Nachhaltigkeit“?	Persönliche Einstellung zu Nachhaltigkeit Prioritäten von Nachhaltigkeit Stellenwert von Nachhaltigkeit insgesamt
4. Anlagerichtlinie	3.a) Falls „Anlagerichtlinie“ bereits genannt: <ul style="list-style-type: none"> • Was verstehen Sie unter einer nachhaltigen Anlagerichtlinie? • Wie wurde Ihre bisherige Anlagerichtlinie entwickelt? 	Top-Down oder Bottom-Up-Ansätze? Sind Anlagen vorhanden? Was umfasst die Definition von „Anlagen“?
	3.b) Falls nicht genannt: <ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern kann eine Anlagerichtlinie Nachhaltigkeit in die Finanzanlagen der Stadt Kassel integrieren? • Was verstehen Sie unter einer nachhaltigen Anlagerichtlinie? 	
1. Herausforderungen	Inwieweit sehen Sie Hürden auf dem Weg zu einer nachhaltigen Anlagerichtlinie bei der Stadt Kassel?	Ausgestaltung Verabschiedung
2. Chancen	Inwiefern sehen Sie Chancen bei einer nachhaltigen Anlagerichtlinie für die Stadt Kassel?	Implementierung (Roadmap entlang Forschungsfrage)
3. Akteure	Welche Rolle spielen die verschiedenen Akteure für die Entscheidung zu einer nachhaltigen Anlagerichtlinie der Stadt Kassel?	Weitere Gespräche? Stakeholderanalyse
A. Dokumentenanfrage	Können Sie uns im Nachgang noch einige Dokumente und Zahlen (XYZ) bereitstellen?	

Anhang 2: Gesprächsprotokoll Susanne Reichenbach (Senatsverwaltung für Finanzen Berlin (Reichenbach, 2017b))

Datum: 28.06.2017

Interviewdurchführung: Manuel Stelzer, Samir Agayev

Ort: Universität Kassel

Welche Rolle hatten Sie im Divestment-Prozess? Hatten Sie diesen aktiv angestoßen oder wurde das Thema an Sie zur Umsetzung herangetragen?

Reichenbach: Wir hatten im politischen Raum die Vorgabe. Einmal durch die Enquetekommission und dann wurde es auch von der neuen Regierungskoalition ganz konkret benannt, dass die Versorgungsrücklage deinvestiert werden soll. Da ich in der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin zuständig für die Anlagen der Versorgungsrücklagen bin, lag es bei der Ausgestaltung an uns, dass wir uns Gedanken und Vorschläge machen, wie wir damit umgehen.

Welche allgemeinen Grundsätze sind bei den Finanzgeschäften Ihrer Institution wichtig? Wir wollen dabei insbesondere auf rechtliche Rahmenbedingungen bei den Finanzanlagen hinaus.

Reichenbach: Es gibt zunächst das Versorgungsrücklagegesetz. Hier wird sozusagen der grobe Rahmen abgesteckt. Dann gibt es einen Beirat, der mitwirkt und Vorschläge macht. Dieser ist mehr oder weniger von den politischen Parteien oder der Fachverwaltung geprägt. Oder von Gewerkschaften, welche bestimmte Wünsche haben, z. B. das lieber nicht so viel Geld in Aktien fließt. Die Anlagerichtlinie wird von der Senatsverwaltung für Finanzen erlassen (gesetzliche Vorgabe). Dann kann es noch sein, dass im Abgeordnetenhaus der Hauptausschuss (entspricht Haushaltsausschuss) weitere Vorgaben macht. Wir hatten z. B. in einem Jahr ein sehr schlechtes Aktienjahr, da wurde dann gefordert, dass der Aktienanteil von 30 % auf 15 % reduziert wird. D. h. der Ausschuss, welcher sich aus Abgeordneten der verschiedenen Parteien zusammensetzt, prüft letztlich die Bewirtschaftung des Haushalts und hat auch ein Mitspracherecht, an dem wir [Senatsverwaltung für Finanzen Berlin] uns ebenfalls orientieren müssen. Er bestimmt am Ende maßgeblich, was die Verwaltung machen soll.

Gab es Probleme bei der Umsetzung der nachhaltigen Anlagerichtlinie bezüglich rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. standen etwa das Versorgungsrücklagengesetz oder andere Gesetze Ihrem Vorhaben entgegen?

Reichenbach: Nein. Es gibt keine gesetzlichen Hindernisse. Prinzipiell könnte man den Punkt nachhaltiges Investieren als Vorgabe im Versorgungsrücklagengesetz festschreiben. Die Aspekte Liquidität, Rentabilität und Sicherheit standen bisher im Vordergrund. Und es gibt Vorgaben, welche Instrumente verwendet werden dürfen, z. B. ob nur auf europäischen Märkten investiert werden darf, usw. Das steht alles im Gesetz, wobei jedes Bundesland sein eigenes hat. Früher war es Bundesgesetzgebung, die sogenannten „Kanter-Fonds“, benannt nach dem damaligen Innenminister. Die Länder sollten Versorgungsrücklagen bilden, dann ist aber die gesamte Beamtengesetzesregelung in Länderhand übergegangen. Dadurch haben die Länder die Versorgungsrücklagen weitergeführt und teilweise zusätzliche Versorgungsfonds gebildet. D.

h. nicht nur für die bisher schon bestehenden Versorgungsausgaben in der Zukunft, sondern zusätzlich für jeden neu eingestellten Beamten.

Es gab zum Beispiel von Verantwortlichen der Finanzabteilung der Universität Kassel Bedenken, dass ein übergeordnetes Gesetz die Wirksamkeit einer nachhaltigen Anlagerichtlinie verhindert.

Reichenbach: Ich glaube dadurch, dass Nachhaltigkeit ein sehr breiter Begriff ist, ergibt sich ein hoher Interpretationsspielraum. Beispielsweise gibt es die Möglichkeit bedingter Ausschlusskriterien, dass etwa maximal 10 % Umsatz mit fossilen Rohstoffen gemacht werden darf. Das sind Punkte, an denen man drehen kann.

Sie haben seit April einen neuen gültigen Nachhaltigkeitsindex für Ihre Finanzanlagen. Inwieweit und seit wann spielten Nachhaltigkeitsaspekte bei den Finanzanlagen Ihrer Institution eine Rolle? Was hat den Anstoß gegeben?

Reichenbach: Einmal die Enquetekommission, welche 2014 gebildet wurde aus Abgeordneten aller Parteien - mit deren Abschlussbericht 2017. Der ursprüngliche Ansatz kam durch allgemeine Überlegungen zum Klimaschutz durch den Bund, bei denen sich einzelne Landesregierungen überlegt haben, wie sie die Vorgaben und Zielsetzungen umsetzen. Bzw. womit man das Ziel einer CO₂-Reduktion erreichen kann. Die Landesregierungen müssen das Ziel nicht unbedingt umsetzen, die Vorgaben durch den Bund ist Politik, eine Empfehlung sozusagen. In Berlin war es die politische Entscheidung, das Ziel auch umzusetzen. Bzgl. der Finanzanlagen gab es vorher keine Vorgaben außer eben Liquidität, Rentabilität und Sicherheit.

Was verstehen Sie unter einer nachhaltigen Anlagerichtlinie? Was umfasst der Begriff?

Reichenbach: Es gibt nicht den allgemeinen Begriff nachhaltige Anlagerichtlinie. Für jede Rücklage, welche angelegt wird, muss eine Richtlinie erlassen werden. Es wird festgelegt, welche Instrumente angesetzt werden, d. h. Liquidität, Rentabilität und Sicherheit. Zusätzlich werden als vierte Dimension ethische und Nachhaltigkeitsaspekte mit aufgenommen. Bei der Anlagerichtlinie selbst ist es so, dass bei der nächsten Zuführung in die Rücklage direkt auf den ausgewählten Aktienindex Bezug genommen wird. Aktienanlagen waren vorher ETF's.

Was gibt es noch außer der Sonderrücklage für die Versorgung? Gibt es weitere Anlagerichtlinien?

Reichenbach: Nein, nicht direkt. Die Berliner Beteiligungsunternehmen haben vielleicht welche. Die Versorgungsrücklage ist der größte Posten. Stiftungen haben i.d.R. ihre eigenen Satzungen. Wir haben sonst keine Rücklagen, welche wir anlegen.

Wie wird Ihre Anlagerichtlinie, in gemeinsamer Zusammenarbeit mit Ihrem Finanzdienstleister oekom, in Zukunft weiterentwickelt?

Reichenbach: Wir greifen auf das Research-Wissen von oekom zu. Der Indexanbieter (Solactive) arbeitet mit oekom zusammen und die Auswahl der Aktien beruht auf deren Rating. Wenn wir Fragen haben, z. B. warum ist dieses oder jenes Unternehmen im Index, dann sprechen wir mit oekom. Aber auch wenn es grundsätzliche Fragen gibt, wie mit welchem Thema umgegangen wird (Beispiel FCKW-freie Kühlschränke).

Aber das hat mit der Anlagerichtlinie nicht unmittelbar was zu tun, sondern eher damit wie oekom ihre Ratings handhaben.

Es gibt die Variante, dass es sozusagen zwei Dokumente gibt. Das Hauptdokument, in dem wichtige grundsätzliche Festlegungen getroffen werden und ein Nebendokument, welches etwa die aktuellsten Ausschlusskriterien beinhaltet. Dies dient der ständigen Kontrolle und Aktualisierung und ggf. auch „Verschärfung“ der eigenen Investitionsanforderungen. Ist eine Weiterentwicklung Ihrer Anlagerichtlinie in eine solche Richtung angedacht?

Reichenbach: Nein bisher noch nicht. Das Ganze ist ein Prozess. Es wird sich aber einiges bei dem Thema bewegen denke ich.

Welche wesentlichen Hürden bzw. Herausforderungen ergeben sich aus Ihrer Sicht auf dem Weg zu einer nachhaltigen Anlagerichtlinie – vom Anfang über die Ausgestaltung bis zur Implementierung?

Reichenbach: Zunächst muss man die verschiedenen Gremien überzeugen, dass eine nachhaltige Anlagerichtlinie umgesetzt werden soll. Es muss Überzeugungsarbeit geleistet werden. Anschließend ist es wichtig, welche Kriterien für die Richtlinie angewendet werden. Außerdem muss die technische Umsetzbarkeit berücksichtigt werden. Wir haben z. B. keine Möglichkeit Nachhaltigkeits-Research selber durchzuführen. Das würde viel zu viele Kapazitäten binden, wenn wir das machen müssten.

Fiel die von Ihnen angesprochene, erforderliche Überzeugungsarbeit schwer?

Reichenbach: Da es eine politische Vorgabe war, war es sozusagen für uns zwangsläufig. Den politischen Prozess habe ich nicht direkt beobachtet, das kam mehr auf uns zu. Die Entscheidung läuft dann innerhalb der Parteien und verschiedenen Gruppierungen.

Überzeugungsarbeit musste zum Beispiel von unserer Seite beim Beirat der Versorgungsrücklage (Gewerkschaften, Wissenschaftler, usw.) geleistet werden. Etwa, dass die Entscheidung für eine nachhaltige Anlagerichtlinie nicht zum Nachteil bei Renditeerwartungen führt. Wenn Sie nach NRW gehen, wird es sicherlich schwierig z. B. die Investitionen in Kohle zu streichen. Das können die nicht vertreten, da sind ja auch die Gewerkschafter, welche die Arbeitnehmer in der Kohleindustrie vertreten. Je nachdem wo der Schwerpunkt der Industrie ist, kommt es vermutlich zu unterschiedlichen Schwierigkeiten bzw. Interessenskonflikten.

Sie haben oft die Gewerkschaften erwähnt. Gab es hier den größten Widerstand?

Reichenbach: Nein, bei uns gab eigentlich gar kein Widerstand. Es wurde alles so akzeptiert, dass wir das mit den Geldanlagen so handhaben wollen.

Inwieweit können die von Ihnen gemachten Erfahrungen auf unser Projekt (Stadt Kassel) übertragen werden?

Reichenbach: Ich denke schon. Es gibt ja das Beispiel von der Stadt Münster. Das wurde uns immer als Vorbild genannt.

Welche Chancen bietet die Implementierung einer nachhaltigen Anlagerichtlinie für öffentliche Institutionen?

Reichenbach: Die Aspekte positives Image und langfristig sicher angelegtes Geld auf jeden Fall. Letztlich ist es umweltpolitisch auch notwendig und Ziel, Gelder nachhaltig zu investieren. Deswegen ist die Politik auch gefordert, das zu tun. Es ist gut, als Vorbild damit anzufangen. Wenn man nachhaltig investiert, soll es auch den Effekt haben, dass Technik und Unternehmen gefördert werden, die nachhaltiger wie andere arbeiten und produzieren. Am Ende soll ja eine gesellschaftliche Veränderung erreicht werden (Arbeitsbedingungen, etc.). Es gibt sehr viele Diskussionspunkte.

Gibt es Empfehlungen, welche Sie uns geben würden, wenn wir das Konzept für die Stadt Kassel erarbeiten?

Reichenbach: Das ist schwierig zu beantworten. Aber ich denke es ist politisch gewollt, auch parteiübergreifend. Klimawandel betrifft uns alle. Umweltkatastrophen will auch niemand.

Welche Rolle spielen die verschiedenen Akteure für die Entscheidung zu einer nachhaltigen Anlagerichtlinie (Bürger, Unternehmen, Politik, etc.)?

Reichenbach: Anstöße gibt es aus der Gesellschaft allgemein. Aber Politik und NGO's spielen auch eine wichtige Rolle. Also Gruppen, die sich mit dem Thema befassen. Aus der Gesellschaft in die Politik und umgekehrt. Es ist alles dabei.

Gab es kritische Stimmen oder Widerstand bei der nachhaltigen Anlagepolitik?

Reichenbach: Nein, erstaunlicherweise nicht. Wir sind aber auch am Anfang. Bei den meisten ist es auch noch gar nicht angekommen. Das Thema ist auch deshalb eine Nische, weil es ein Zusatzthema ist und zunächst einmal für viele Mehrarbeit bedeutet. Nachhaltigkeit muss man erst einmal bewerten.

Gibt es Schätzungen, mit wie viel Mehrarbeit bei dem Thema zu rechnen ist?

Reichenbach: Es müssen Verträge ausgehandelt werden und Ausschreibungen gemacht werden. Da sind schon eineinhalb Jahre ins Land gegangen. Dazu gehören verschiedenste Besprechungen, um was es geht und was es bedeutet. Plötzlich geht es nicht mehr nur um Rendite, sondern auch um Nachhaltigkeit als neues und komplexes Thema. Die Vertragsverhandlungen gab es zum Beispiel mit dem Indexanbieter und der Bundesbank. Insbesondere ist es auch für die Bundesbank (ausführender Handel und Risikocontrolling) ein hoher Aufwand, sich damit zu beschäftigen. Die haben jetzt auch ein neues Themenfeld für sich, wobei ein Abstimmungsprozess mit dem Indexanbieter natürlich zusätzliche Arbeit bedeutet.

Wie war die Motivation für Sie und Ihre Mitarbeiter/Innen für die Umsetzung der politischen Vorgaben?

Reichenbach: Es war interessant und was Neues. Es wurde eher positiv aufgenommen. Und es hat ein positives Feedback aus der Bevölkerung gegeben. Das ist wichtig und das kann man der Stadt Kassel auch kommunizieren, dass es gut ankommt. Man kann was Konkretes und Nachvollziehbares vorweisen und redet nicht nur über Nachhaltigkeit.

Wir haben jetzt viel darüber geredet. Was verstehen Sie unter dem Begriff Nachhaltigkeit?

Reichenbach: Ein ganz wichtiger Punkt ist, dass das Bewusstsein der Menschen, d.h. das was passieren muss, auch mittels geeigneter Instrumente umgesetzt wird. Produktion umstellen, etc. Das hat viele Facetten. Über Wasser, unter Wasser, Verkehr, Mobilität. Es ist gesellschaftlich notwendig, dass man jetzt wirklich handelt.

Anhang 3: Gesetzesauszüge

In der Reihenfolge ihrer Nennung im Text.

Hessen: HVersRücklG (Hessisches Versorgungsrücklagengesetz)

§ 13 HVersRücklG - Versorgungsrücklagen der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage (Sonderrücklage) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu bilden.

§ 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 5 HVersRücklG - Verwaltung und Anlage der Mittel des Landes

(2) ¹Die Mittel sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird. ²Das Nähere regeln vom Ministerium der Finanzen zu erstellende Anlagerichtlinien. ³Die Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages

§ 13 HVersRücklG - Versorgungsrücklagen der Gemeinden und Gemeindeverbände

(3) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zur Bildung und Verwaltung der Versorgungsrücklage der kommunalen Versorgungskassen bedienen. ²Die Zuführung, Anlage und Entnahme der Rücklagemittel regeln die Versorgungskassen durch Satzung.

Artikel 19 Anlagevorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV bei der Anlage der Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und insbesondere nach folgenden Regeln verfahren:

[...]

b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht gestatten die Mitgliedstaaten es den EbAV, den möglichen langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung zu tragen.

Artikel 25 Risikomanagement

(2) Das Risikomanagementsystem deckt in einer für ihre Größe und die interne Organisation der EbAV sowie die Größenordnung, die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise die Risiken, denen die EbAV selbst oder die Unternehmen, an die Tätigkeiten einer EbAV ausgelagert werden, ausgesetzt sein können, sofern angezeigt mindestens in den folgenden Bereichen

ab:

[...]

g) ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio und dessen Management.

Anhang 4: Details zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Kassel

Version des Jahresberichts: 31.03.2017

Form der Beteiligung¹³/Posten in der Bilanz	Unternehmen/Verbände
<p>Verbundene Unternehmen/1.3.1 „Nach der Legaldefinition des § 271 Abs. 2 HGB sind verbundene Unternehmen solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen werden können. Daher werden als Anteile an verbundenen Unternehmen diejenigen städtischen Eigengesellschaften erfasst, an denen die Stadt Kassel mehr als 50 % der Stimmrechte hält, d. h. die Beteiligungen mit beherrschendem Einfluss der Stadt Kassel darstellen (diese sind gemäß Nr. 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO unter dem Posten Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen, Empfehlung der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • GWG GmbH • KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH • TSK Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH • Kassel Marketing GmbH • JAFKA gGmbH • GRIMMWELT Kassel gGmbH • NB Nordhessenbus GmbH • GNH Gesundheit Nord. Holding AG • Schlachthof Kassel GmbH & Co. Verwaltungs-KG Kassel • FiDT Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Techniken mbH • Oskar-von-Miller-Schule A.d.ö.R.
<p>Eigenbetriebe/1.3.1 „Eigenbetriebe gelten als Sondervermögen der Gemeinden. Einrichtungen der Abfall- und Abwasserbeseitigung sind keine wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO. Diese städtischen Einrichtungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind lediglich aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und werden nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt. Ihrem Charakter nach sind sie wie ein verbundenes Unternehmen zu behandeln.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stadtreiniger Kassel • KASSELWASSER
<p>Beteiligungen/1.3.3 Als Beteiligungen wurden Anteile an Unternehmen ausgewiesen, an denen die Stadt Kassel mit mindestens 20 %, aber nicht mit mehr als 50 % beteiligt ist. Im Rahmen der Erstellung der Konzernbilanz für die Stadt Kassel wird überprüft, welche der in der Eröffnungsbilanz als Beteiligungen ausgewiesenen Anteile als Anteile an verbundenen Unternehmen zu behandeln sind. Hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bewertung der Anteile. Es ändert sich dann lediglich die Position, in der die Anteile ausgewiesen werden. Es entstehen keine wertmäßigen Änderungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH • Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH • WFG Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH • EFN Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH • Science Park Kassel GmbH

¹³Sofern nicht anders angegeben: Beschreibungen zitiert aus dem Jahresabschluss 2016, S.16f (Stadt Kassel 2016b)

<p>Zweckverbände/1.3.3 „Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben, zu deren Durchführung sie berechtigt oder verpflichtet sind. Klassische Form der interkommunalen Zusammenarbeit. Rechtsform: Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung unter sinngemäßer Anwendung der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen aufgrund der Verbandssatzung.“¹⁴</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel • Zweckverband Raum Kassel • Zweckverband Naturpark Habichtswald • Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord • Wasserverband Losse
<p>Wertpapiere des Anlagevermögens/1.3.5 Anteile an Unternehmen//1.3.5.a) „Alle anderen Anteile an Unternehmen, bei denen die Stadt Kassel mit weniger als 20 % des Stammkapitals beteiligt sind, werden als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen und mit dem Nominalwert angesetzt“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klinikum Kassel GmbH • HLG Hessische Landgesellschaft mbH • Wohnstadt Stadtentwicklung- und Wohnbaugesellschaft Hessen mbH • Vereinigte Wohnstätten 1889 eG • NVV Nordhessischer Verkehrsverbund & Fördergesellschaft Nordhessen mbH • MHKW Müllheizkraftwerk Kassel GmbH • Kasseler Verkehrsgesellschaft AG • Kasseler Bank eG • Flughafen GmbH Kassel • IdE Institut dez. Energietechnologie GmbH
<p>Sonstige Ausleihungen/1.3.6 „Sonstige Ausleihungen sind Kapitalforderungen gegenüber Dritten, denen langfristig Darlehen zur Verfügung gestellt wurden.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Obdachlosenfürsorge • Darlehen Sozialhilfe nach BSHG • Darlehen-Gesellschafterdarl. und übr. Bereiche- • Fehlbelegung • Darlehen Stadtsanierung • Investitionsfondsdarlehen • Mieterdarlehen BHT • Sonderinvestitionsprogramm Darlehen

¹⁴<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/zweckverband.html>, abgerufen am 30.07.2017

Anhang 5: Auswahl internationaler ESG-Richtlinien

Häufig zitierte Normen und Richtlinien

Arms Trade Treaty (ATT)
CCPR General Comment No. 14: Nuclear weapons and the Right to Life
Convention on Cluster Munitions
Equator Principles III
Geneva Conventions (I-IV and additional protocols)
International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)
International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR)
International Labour Organization (ILO) Conventions
OECD Guidelines for Multinational Enterprises
Principles for Sustainable Insurance (PSI)
Report by the Federal Republic of Germany on its Policy on Exports of Conventional Military Equipment May 2015
Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) Principles and Criteria for the Production of Sustainable Palm Oil
UN Convention against Corruption (UNCAC)
UN Convention to combat desertification
UN Declaration on the Prohibition of the Use of Nuclear and Thermo-Nuclear Weapons
UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (DRIPS)
UN Framework Convention on Climate Change
UN Global Compact
UN Guiding Principles on Business and Human Rights
UN Human Rights Guidelines for Pharmaceutical Companies in relation to Access to Medicines
UN Principles for Responsible Investment (PRI)
UN Sustainable Development Goals
Universal Declaration of Human Rights
Voluntary Principles on Security and Human Rights

Weitere relevante Normen und Richtlinien

Biological and Toxin Weapons Convention
CFS Principles for Responsible Investments in Agriculture and Food Systems (CFS RAI)
Chemical Weapons Convention
Children's Rights and Business Principles
Code of Conduct for Business Taxation
Convention on Biological Diversity
Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
Convention on the Rights of the Child (CRC)
ECOFIN Council's "Code of Conduct for Business Taxation"
IFC Sustainability Framework
Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer
OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions
Protocol on Preparedness, Response and Co-operation to Pollution Incidents by Hazardous and Noxious Substances 2000 (OPRC-HNC-Protocol)
The Principles for Responsible Agricultural Investment (PRAI)
UN Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons
UNEP Principles for Sustainable Insurance
UNEP FI Principles for Sustainable Insurance
Vienna Convention on the Protection of the Ozone Layer
Voluntary Guidelines on the responsible Governance of Tenure of land, fisheries and forests in the Context of national food security
WMA Declaration of Helsinki – Ethical principles for medical research involving human subjects
World Commission on Dam's (WCD) report: "Dams and development: A New Framework for Decision-Making"

Nach: Facing Finance 2017: Dirty Profits 5, S.79. Online verfügbar: <http://www.facing-finance.org/de/publications/dirty-profits-5/>

Anhang 6: Best-Practice – Formulierungen Nachhaltiger Anlagerichtlinien

Münster (Stadt Münster, 2014)

„Als **ethische Mindeststandards** gelten folgende Prinzipien: Die Stadt Münster und die von ihr gezeichneten Spezialfonds werden künftig keine Beteiligungen mehr an Unternehmen halten,

- die Kinderarbeit zulassen,
 - die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
 - Kein Investment in Energieunternehmen, die auf Atomkraft oder nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen.
 - die Schiefergasgewinnung („Fracking“) betreiben“
-

Berlin (Abgeordnetenhaus der Stadt Berlin, 2016)

„Berlins Finanzanlagen sind an **ökologischen Nachhaltigkeitskriterien** auszurichten. Es darf insbesondere nicht mehr in Aktien von Unternehmen investiert werden, die Gas aus unkonventionellen Lagerstätten, Erdöl oder Kohle fördern, verarbeiten und vertreiben. Dies gilt auch für Aktienfonds, in denen solche Aktien enthalten sind. Die Anlagerichtlinien des Landes unter Einbeziehung der Versorgungsrücklage des Landes Berlin sind entsprechend anzupassen und dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit zu verpflichten. Die Grundsätze der Anlagepolitik Sicherheit, Rentabilität und Liquidität bleiben hiervon unberührt.“

Stuttgart (Stadt Stuttgart, 2016)

„[...] die Verwaltung [empfiehlt], den Grundsatz der Nachhaltigkeit mittels der nachstehenden, gut umsetzbaren Ausschlusskriterien zu konkretisieren; aus Gründen der Transparenz soll dabei auf Geringfügigkeitsgrenzen verzichtet werden:

Aus der Vermögensanlage werden Unternehmen ausgeschlossen

- die in den Rohstoffabbau von Kohle und Öl investieren,
 - deren Geschäftsfeld (auch) die Energieerzeugung mit Kohle und Öl ist,
 - die Atomenergie erzeugen,
 - die Kinder- oder Zwangsarbeit zulassen,
 - die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen,
 - die Militärwaffen und/oder Militärmunition herstellen oder vertreiben (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz),
 - die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
 - die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
 - die einen unangemessenen Umgang mit Korruptions- und Bestechungsvorfällen pflegen.
-

Anhang 7: Zusammensetzung Stadtverordnetenversammlung Kassel

SPD	21 Sitze	29,46 %
CDU	15 Sitze	20,71 %
B90/Grüne	13 Sitze	18,01 %
AfD	8 Sitze	10,97 %
Kasseler Linke	7 Sitze	10,63 %
FDP	4 Sitze	5,63 %
FREIE WÄHLER	2 Sitze	2,99 %
Piraten	1 Sitz	1,61 %

Tabelle 4: Sitzverteilung Kasseler StaVo (seit 6. März 2016)

Anhang 8: Emailverlauf Frau Schneider (Vorsitzende Büro der Stadtverordnetenversammlung)

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Anfrage Experteninterview: Nachhaltige Anlagerichtlinie für die Stadt Kassel

Datum:Wed, 5 Jul 2017 09:03:51 +0000

Von: Schneider, Edith -16- <Edith.Schneider@kassel.de>

An: arvid.jasper@student.uni-kassel.de <arvid.jasper@student.uni-kassel.de>

Guten Tag Herr Jasper,

für Ihr Anliegen sind wir der falsche Ansprechpartner. Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen ist ein Hilfsorgan der Stadtverordnetenversammlung Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung ist das beschließende, oberste Organ der Stadt. Sie berät und entscheidet über

- alle wichtigen (Verwaltungs-) Angelegenheiten der Stadt sowie über ihre
 - ausschließlichen Zuständigkeiten nach § 51 HGO, u. a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen (z.B.: Haushalts-, Gebührensatzungen, Bebauungspläne pp.)
 - wählt den haupt- u. ehrenamtlichen Magistrat (Ausnahme: Oberbürgermeister) und
 - kontrolliert den Magistrat einschließlich der Verwaltung.
- Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden vom Magistrat der Stadt vorbereitet und ausgeführt.

Ein Ausschuss behandelt nur die Angelegenheiten für seinen Aufgabenbereich, die ihm von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung überwiesen sind. Für eine Angelegenheit können mehrere Ausschüsse zuständig sein.

Anträge der Fraktionen, des Oberbürgermeisters und Vorlagen des Magistrats werden hier im sachkundigen kleinen Kreis besonders eingehend erörtert und entschieden.

Zur Entscheidungsfindung kann er Sachverständige und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppe, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, hinzuziehen, die ihre Stellungnahme abgeben und ggf. Fragen der Stadtverordneten beantworten.

Nach der Beratung erfolgt die Abstimmung.

Die Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, öffentlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Beschluss ist die Empfehlung an die

Stadtverordnetenversammlung, die gleiche Entscheidung zu treffen. Diese trifft dann in einer ihrer nächst folgenden Sitzung die endgültige Entscheidung; kann aber bei Bedarf noch Änderungen vornehmen oder sich anders entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Edith Schneider

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: SDNET der Stadt Kassel [<mailto:sdnet@kassel.de>]

Gesendet: Mittwoch, 21. Juni 2017 08:47

An: Yildiz, Cenk

Betreff: (Gremium: Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

Anfrage Experteninterview: Nachhaltige Anlagerichtlinie für die Stadt Kassel

Arvid Jasper (arvid.jasper@student.uni-kassel.de) hat Ihnen eine E-Mail über das Kontaktformular des Bürgerinformationssystems der Stadt Kassel gesendet:

Sehr geehrter Herr Yildiz,

im Rahmen einer Forschungsarbeit des Lehrstuhls Corporate Finance

(<https://www.uni-kassel.de/fb07/institute/ibwl/personen-fachgebiete/klein-prof-dr/forschung.html>)

an der Universität Kassel beschäftigt uns das Thema „nachhaltige Geldanlagen bei öffentlichen Institutionen“. Der Projektfokus liegt dabei auf der Entwicklung eines Umsetzungskonzepts für eine nachhaltige Anlagerichtlinie bei der Stadt Kassel.

Der Finanzausschuss spielt dabei für die Phase der Erarbeitung und Verabschiedung die zentrale Rolle. Gerne möchten wir daher mit Ihnen eines der Expert*inneninterviews des Projektes führen, um Ihre Einschätzungen zu den Herausforderungen und Chancen eines solchen Vorgehens zu erfahren. Insbesondere geht es um Einblicke in die politischen und organisatorischen Abläufe im Finanzausschuss aus Ihrer neutral-außenstehenden, aber dennoch sehr involvierten Position.

Für das etwa 40-minütige Interview möchten wir gerne einen persönlichen Gesprächstermin mit Ihnen vereinbaren. Senden Sie uns am besten direkt ein paar Terminvorschläge zu. Gerne können wir heute Nachmittag auch zur Absprache telefonieren: 0176 3857 3856

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung und hoffen auf Ihre Unterstützung bei diesem Forschungsprojekt! Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Arvid Jasper, Alexander Wehfritz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1: Darstellung der Unterschied zwieschen Magische Dreieck und Viereck.....	4
Abbildung 3.1: Entscheidungsebenen (eigene Darstellung).....	9
Abbildung 3.2: Aktueller Stand (22.09.2017) des „Divestments“ weltweit (Fossil Free 2017).....	13
Abbildung 3.3: Klassifizierung der Kriterienstärke in den weltweiten Divestment-Städten.....	14
Abbildung 3.4: Städtedivestment nach Ländern.....	14
Abbildung 4.1: Organigramm der Gemeindeverfassung Hessen.....	18
Abbildung 4.2: möglicher Entwicklungspfad einer nachhaltigen Anlagerichtlinie.....	20
Abbildung 4.3: Entwicklungs- und Umsetzungsschritte einer Nachhaltigen Anlagerichtlinie, eigene Darstellung angelehnt an Piemonte 2017.....	21
Abbildung 4.4: Beispiele für die Entwicklung eines konkreten Nachhaltigkeitsleitbilds, eigene Darstellung..	22
Abbildung 4.5: Schema der Entwicklung eines Nachhaltigkeitsleitbildes, eigene Darstellung angelehnt an Impulse aus Piemonte 2017.....	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geplante Interviewdurchführung während des Projektseminars.....	7
Tabelle 2: Relevante Posten auf der Aktiva-Seite (Stadt Kassel 2016b, S. 6).....	8
Tabelle 3: Divestment in deutschen Institutionen (Städte markiert, Fossil Free 2017).....	16
Tabelle 4: Sitzverteilung Kasseler StaVo (seit 6. März 2016).....	40

Literaturverzeichnis

- Abgeordnetenhaus der Stadt Berlin 2016: Empfehlungen der Enquete-Kommission „Neue Energie für Berlin“ umsetzen: Berlin als Divestment-Hauptstadt – für ökologisch nachhaltige Finanzanlagen des Landes Berlin. Online verfügbar: <https://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2669.pdf> , abgerufen am 06.08.2017
- Banktrack (2017): Banks: Do the Paris Pledge to Quit Coal. Online verfügbar: http://www.dotheParispledge.org/#page=the_paris_pledge&petition=individual&bankorder=ranking, abgerufen am 13.08.2017
- Bauckloh, T., Klein, C., Zwergel, B. (2017): Sustainable and conventional mutual funds: Do they really differ? Corporate Finance, 2017, S. 86-89.
- Brundtland Bericht (1987): World Commission on Environment and Development (WCED). Online verfügbar: https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/brundtland_report_563.htm , abgerufen am 19.08.2017
- EKHN (Evangelische Kirche Hessen-Nassau) (o.J.): Klima im Blick: Kein Geld in Kohle investieren. Online verfügbar: <http://www.ekhn.de/aktuell/detailmagazin/news/klima-im-blick-kein-geld-in-kohle-investieren.html>, abgerufen am 03.09.2017
- Europäische Kommission (2016): Investoren müssen in Frankreich Klimarisiken bewerten. Online verfügbar: https://ec.europa.eu/environment/ecoap/about-eco-innovation/business-fundings/investors-assess-climate-risk-france_de, abgerufen am 13.08.2017
- Europäisches Parlament (2016): STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, festgelegt in erster Lesung am 24. November 2016 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung). Online verfügbar: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TC+P8-TC1-COD-2014-0091+0+DOC+PDF+V0//DE>, abgerufen am 12.08.2017
- FNG (2017): Forum Nachhaltige Geldanlagen. Online verfügbar: <http://www.forum-ng.org/de/nachhaltige-geldanlagen/nachhaltige-geldanlagen.html>, abgerufen am 20.08.2017
- Fossil Free (2017): Divestment Commitments. Online verfügbar: <https://gofossilfree.org/commitments/>, abgerufen am 22.09.2017
- Fossil Free Indexes LLC (2016): The Carbon Underground 200TM – 2016 Edition. Online verfügbar: <http://fossilfreeindexes.com/research/the-carbon-underground/>, abgerufen am 03.09.2017
- Fossil Free Münster (2015): Divestment in Münster – Unser Erfolgsrezept. Online verfügbar: <https://gofossilfree.wordpress.com/2015/11/23/divestment-in-muenster-unser-erfolgsrezept/>, abgerufen am 03.09.2017
- Fossil Free Stuttgart (2016): Keine Kohle mehr für Fossile in Stuttgart. Online verfügbar: fossilfreestuttgart.wordpress.com/2016/07/27/keine-kohle-mehr-fuer-fossile-in-stuttgart/, abgerufen am 03.09.2017
- G20 (2017): Aktionsplan der G20 von Hamburg zu Klima und Energie für Wachstum. Annex zur Abschlusserklärung G20-Gipfel. Online verfügbar: https://www.g20.org/Content/DE/Anlagen/G7_G20/-2017-g20-climate-and-energy-de.pdf?blob=publicationFile&v=5, abgerufen am 12.08.2017
- Gutsche, G., Zwergel, B. (2015): Motive für die Investition in nachhaltige Geldanlagen. Vortrag zur Fachtagung "Geld rettet die Welt?" am 27.02.2015. Berlin.
- Handelsblatt (2016): Betriebspensionsfonds müssen ESG-Aspekte beachten. In: Business Briefing Nr. 12 - Nachhaltiges Investment. Online verfügbar: http://www.handelsblatt.com/downloads/14954094/2/hb-business-briefing-investments_12_16.pdf, abgerufen am 12.08.2017

- Hessischer Landtag (2017): Kleine Anfrage des Abg. van Ooyen (DIE LINKE) vom 10.03.2017 betreffend nachhaltige Anlagen im Rahmen des Sondervermögens Versorgungsrücklage und Antwort des Ministers der Finanzen. Drucksache 19/4651. Online verfügbar: <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/1/04651.pdf>, abgerufen am 10.08.2017
- Hiß, S. (2014): Was bleibt von der Nachhaltigkeit nach ihrer Finanzialisierung? Erschienen in Heires, M., Nölke, A. (Hrsg.): Politische Ökonomie der Finanzialisierung. Springer-Verlag. Wiesbaden, 2014.
- Höck, A. (Evangelische Bank eG) (2017): Nachhaltige Anlagerichtlinien aus Sicht einer konfessionellen Bank. Vortrag an der Universität Kassel am 21.06.2017.
- Mark Campanale & Jeremy Leggett (2014): Unburnable Carbon. Online verfügbar: www.carbontracker.org/wp-content/uploads/2014/09/Unburnable-Carbon-Full-rev2-1.pdf, abgerufen am 27.08.2017
- Piemonte, T. (Bank für Kirche und Caritas eG) (2017): Ethisch-nachhaltige Anlagestrategie. Erarbeitung - Operationalisierung - Umsetzung. Vortrag an der Universität Kassel am 28.06.2017.
- Portal des Versorgungsrechts für Beamtinnen und Beamte (2017): Grundlagen zur Beamtenversorgung. Online verfügbar: <http://www.beamtenversorgung-online.de/beamtenversorgung/grundlagen>, abgerufen am 10.08.2017
- Reichenbach, S. (Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin) (2017a): Wie können öffentliche Institutionen ihre Gelder nachhaltig anlegen? Vortrag an der Universität Kassel am 28.06.2017.
- Reichenbach, S. (Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin) (2017b): Expertinnen-Interview, durchgeführt durch Stelzer, M., Agayev, S. am 28.06.2017 an der Universität Kassel.
- Reinhard Bütikofer(2014), Fossile Energieträger als Finanzrisiko. Online verfügbar: <http://reinhardbuetikofer.eu/wp-content/uploads/2014/10/Fossile-Energietr%C3%A4ger-als-Finanzrisiko-Die-%E2%80%99ECO2-Blase%E2%80%99C.pdf>, abgerufen am 20.08.2017
- Schneeweiß, A. (2010): Finanzierung nachhaltiger Entwicklung - Ein Überblick über die Situation nachhaltiger Geldanlagen in Deutschland. Hg. von der Heinrich-Böll-Stiftung. Online verfügbar: https://www.boell.de/sites/default/files/Endf_Finanz-nachh-Entwickl.pdf, abgerufen am 07.08.2017
- Stadt Kassel (2012): Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel. Online verfügbar: www.serviceportal-kassel.de/imperia/md/content/cms05/67/2012_ikk_kassel_kurzfassung_barrierefrei.pdf, abgerufen am 13.08.2017
- Stadt Kassel (2016a): Jahresabschlüsse der Stadt Kassel. Online verfügbar: <http://www.stadt-kassel.de/stadtinfo/haushalt/jahresabschluss/>, abgerufen am 09.08.2017
- Stadt Kassel (2016b): Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der Version vom 31.03.2017.
- Stadt Kassel (2017a): Klimaschutz und Energieeffizienz. Online verfügbar: <http://www.stadt-kassel.de/projekte/klimaschutz/>, abgerufen am 13.08.2017
- Stadt Münster (2014): Konsequentes Eintreten für Menschenrechte und Klimaschutz - auch bei den Finanzen. Beschlussvorschlag. Online verfügbar: http://reinhardbuetikofer.eu/wp-content/uploads/2014/12/2014_11_12_ratsantrag-gruen-spd_divestment_entwurf001.pdf, abgerufen am 06.08.2017
- Stadt Stuttgart (2016): Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - Umsetzung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit. Beschlussvorlage, <https://fossilfreestuttgart.files.wordpress.com/2016/07/grdrs-divest.pdf>, abgerufen am 06.08.2017
- The Guardian (2015): World's biggest sovereign wealth fund dumps dozens of coal companies. Online verfügbar: <https://www.theguardian.com/environment/2015/feb/05/worlds-biggest-sovereign-wealth-fund-dumps-dozens-of-coal-companies>, abgerufen am 13.08.2017
- Thomas Werner (2009): Ökologische Investments: Chancen und Risiken grüner Geldanlage.

- Stadt Kassel - Politik, Website der Stadt Kassel, Politik, Online verfügbar: www.stadt-kassel.de/politik/politik/, abgerufen am 26.09.2017
- Stadt Kassel - Magistrat, Website der Stadt Kassel, Magistrat, Online verfügbar: www.stadt-kassel.de/politik/magistrat/, abgerufen am 26.09.2017
- Stadt Kassel - Kämmerei, Website der Stadt Kassel, Ausschüsse, URL: www.serviceportal-kassel.de/cms11/verwaltung/aemter/kaemmerei/, aufgerufen am 26.09.2017
- Schneider - Email-Korrespondenz mit Edith Schneider, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Grundsatzfragen der Stadt Kassel, Juni 2017 (S. Anhang 2)